

SSP Steuern sparen professionell

Die Bilanz als Instrument zur Steueroptimierung

Wahlrechte kennen und effektiv nutzen

SONDERAUSGABE

Das Steuerspar-Potenzial von Wahlrechten	1
Die sieben wichtigsten Bilanzierungswahlrechte	
1. Die Rechnungsabgrenzungsposten.....	5
2. Der Investitionszuschuss.....	7
3. Stille Reserven steuerschonend übertragen.....	11
4. Das Potenzial an Abschreibungen ausschöpfen.....	16
5. Die Rücklage für Ersatzbeschaffung.....	23
6. Wann Teilwertabschreibungen erlaubt sind.....	27
7. Der Investitionsabzugsbetrag in § 7g EStG.....	33

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

ssp.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/s1768

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/ssp.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen



BILANZ

Bilanzierungswahlrechte kennen und effektiv zur Steueroptimierung und -gestaltung nutzen

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

| Der Totalgewinn ist von der Aufnahme bis zur Beendigung einer Tätigkeit immer identisch – unabhängig von der Art der Gewinnermittlung. Allerdings gibt es eine Vielzahl steuerlicher Wahlrechte, mit denen Sie aktiv und legal den Gewinn von einer Periode in eine andere Periode verschieben können. Der Vorteil: Durch den progressiven Einkommensteuersatz können so einfach Steuern gespart werden. Deshalb macht Sie SSP in einer Serie mit den praxisrelevantesten steuerlichen Wahlrechten vertraut. In Teil 1 erfahren Sie zunächst, welche Steuervorteile Wahlrechte effektiv bringen. |

Das kennzeichnet Bilanzierungswahlrechte

Bei der Aufstellung Ihrer Bilanz sind Sie durch HGB und EStG an feste Regeln gebunden. Aber es gibt Ausnahmen. Denn für bestimmte Wirtschaftsgüter, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten stehen Ihnen für steuerliche Zwecke Bilanzierungswahlrechte – auch Ansatzwahlrechte genannt – zu. Diese ermöglichen es Ihnen, die Höhe des ausgewiesenen Gewinns aktiv zu beeinflussen.

Indem Sie Wahlrechte ausüben, können Sie also den Gewinn einer Periode

- aktiv reduzieren, z. B. durch die Vornahme einer Sonderabschreibung. In den folgenden Perioden erzielen Sie dadurch als Umkehreffekt einen höheren Gewinn, da die weitere Abschreibung geringer ausfällt.
- aktiv erhöhen, z. B. indem bisher gebuchte degressive Abschreibungen durch die lineare Abschreibung ersetzt werden. In den folgenden Perioden erzielen Sie dadurch als Umkehreffekt einen geringeren Gewinn.

Bilanzierungswahlrechte existieren sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz. Die für die Handelsbilanz zulässigen Wahlrechte haben für die Besteuerung jedoch keine Bedeutung. Denn aus einem handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht folgt für die Steuerbilanz ein Aktivierungsgebot und aus einem handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht ergibt sich für die Steuerbilanz ein Passivierungsverbot (BMF, Schreiben vom 12.03.2010, Az. IV C 6 – S 2133/09/10001, Abruf-Nr. 101099).

Anders sieht das bei den Bilanzierungswahlrechten aus, die für die Steuerbilanz gelten. Diese können nämlich unabhängig von der Bilanzierung in der Handelsbilanz gewählt werden und wirken sich deshalb sofort für Zwecke der Besteuerung aus. Gleiches gilt für Wahlrechte, die sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz bestehen. Diese Wahlrechte können in der Steuerbilanz nämlich abweichend von der Handelsbilanz ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. EStG). Die in der Praxis relevantesten Wahlrechte für die Steuerbilanz finden Sie in der folgenden Übersicht:

Ansatzwahlrechte
nutzen und so den ...

... Periodengewinn
aktiv steuern

Wahlrechte in der
Handelsbilanz sind
steuerlich irrelevant

Verschaffen Sie sich
einen Überblick über
relevante steuer-
bilanzielle Wahlrechte

■ Wahlrechte in der Steuerbilanz mit der höchsten Praxisrelevanz

§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG	Eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung kann unterbleiben, wenn die Einnahme oder Ausgabe den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG) nicht übersteigt.
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2, Nr. 2 S. 2 EStG	Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens können bei dauernder Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) abgeschrieben werden.
§ 6 Abs. 2 EStG	Geringwertige Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort und in voller Höhe abgesetzt werden.
§ 6 Abs. 2a EStG	Für gewisse Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann ein Sammelposten gebildet und dieser linear abgeschrieben werden.
R 6.5 Abs. 2 EStR	Werden Anlagegüter mit Zuschüssen aus öffentlichen oder privaten Mitteln angeschafft oder hergestellt, können die Zuschüsse als Betriebseinnahme oder steuerneutral durch eine Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten behandelt werden.
R 6.6 EStR	Die Gewinnverwirklichung durch Aufdeckung stiller Reserven kann in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung vermieden werden, indem die stillen Reserven auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden.
§ 6b EStG	Stille Reserven aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter lassen sich zur Vermeidung der Besteuerung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anderer bestimmter Wirtschaftsgüter übertragen.
§ 7 Abs. 2 EStG	Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können bei Anschaffung in vorgegebenen Zeiträumen wahlweise degressiv – anstatt linear – abgeschrieben werden.
§ 7 Abs. 5a EStG	Wohngebäude können bei Erfüllung fest definierter Voraussetzungen degressiv – anstatt linear – abgeschrieben werden.
§ 7b EStG	Für Wohngebäude können Sonderabschreibungen zulässig sein.
§ 7g Abs. 1 EStG	Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge gebildet werden.
§ 7g Abs. 5 EStG	Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind Sonderabschreibungen von bis zu insgesamt 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich.

Betroffene Wirtschaftsgüter in besondere Verzeichnisse aufnehmen

Grundvoraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere Verzeichnisse aufgenommen werden, die fortlaufend geführt werden. Die Verzeichnisse sind Bestandteil der Buchführung. Sie müssen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG enthalten

- den Tag der Anschaffung oder Herstellung,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und
- die vorgenommenen Abschreibungen.

Keine allzu hohen Anforderungen an Ihre Dokumentation

Eine besondere Form der Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben. Sind die Angaben bereits – wie in der Praxis typisch – im Anlagenverzeichnis oder in einem Verzeichnis für geringwertige Wirtschaftsgüter enthalten, oder wird das Anlagenverzeichnis um diese Angaben ergänzt, ist diese Dokumentation ausreichend. Zudem genügt es, wenn die Aufstellung der Verzeichnisse nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung erfolgt.

Wichtig | Bei der Ausübung steuerlicher Wahlrechte für Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens ist eine gesonderte Aufzeichnung nicht erforderlich, weil diese in der Handelsbilanz ohnehin nicht aufgeführt werden.

So tragen Bilanzierungswahlrechte zur Steuerersparnis bei

Würde sich Ihr Gewinn in jedem Jahr auf einen identischen Betrag belaufen, dann könnten Sie durch die aktive Bilanzgestaltung nur Liquiditäts- und damit verbunden Zinsvorteile generieren. Denn der Steuersatz wäre in jedem Jahr – unter der Prämisse, dass sich § 32a EStG nicht ändert – identisch.

Allerdings entspricht dieser Umstand nicht der Realität. Normalerweise schwankt der Gewinn von Jahr zu Jahr – insbesondere durch Sondereffekte wie etwa dem Verkauf von Immobilien. Das führt dazu, dass Sie in Jahren mit hohen Gewinnen überproportional mehr Steuern zahlen müssen als Sie in den Jahren mit geringen Gewinnen an Steuern einsparen. Schuld daran ist der in § 32a EStG verankerte progressive Steuersatz.

Der Steuer-
progression durch
geschickte ...

... Gewinn-
verlagerung
ein Schnippchen
schlagen

■ Beispiel 1

Unternehmer A erzielt über fünf Jahre insgesamt ein zu versteuerndes Einkommen von 250.000 Euro. In Variante a) schwankt das zu versteuernde Einkommen. In Variante b) bleibt es linear gleich.

	a) Schwankende Gewinne		b) Gleichbleibende Gewinne	
Jahr	Zu versteuerndes Einkommen (= Gewinn)	Steuer (VZ 2024)	Zu versteuerndes Einkommen (= Gewinn)	Steuer (VZ 2024)
1	30.000 Euro	4.412 Euro	50.000 Euro	10.872 Euro
2	90.000 Euro	27.163 Euro	50.000 Euro	10.872 Euro
3	50.000 Euro	10.872 Euro	50.000 Euro	10.872 Euro
4	20.000 Euro	1.725 Euro	50.000 Euro	10.872 Euro
5	60.000 Euro	14.646 Euro	50.000 Euro	10.872 Euro
Summe	250.000 Euro	58.818 Euro	250.000 Euro	54.360 Euro

Folge: Nur wegen der schwankenden Gewinne werden über fünf Jahre in Variante a) in Summe 4.458 Euro mehr Steuern bezahlt als in Variante b). Ziel von Bilanzierungswahlrechten sollte also sein, die schwankenden Gewinne auszugleichen, sodass sich ein lineares zu versteuerndes Einkommen ergibt.

Wichtig | Dieses Prinzip gilt für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft. Kapitalgesellschaften unterliegen selbst der Besteuerung. Für sie gilt das Phänomen der zunehmenden Steuerbelastung bei schwankenden Gewinnen nicht. Denn der Körperschaftsteuersatz beträgt immer 15 Prozent (§ 23 Abs. 1 KStG), GewSt-Hebesätze ändern sich selten.

Prinzip gilt nur für
Einzelunternehmer
und Personen-
gesellschaften

Beispiele für die Effektivität der Bilanzierungswahlrechte

■ Beispiel 2

B ist verheiratet und erzielt normalerweise einen Gewinn von 60.000 Euro. Sondereausgaben hat er in Höhe von 10.000 Euro, sodass sein zu versteuerndes Einkommen gewöhnlich 50.000 Euro beträgt. 2024 konnte er wegen Sondereffekten einen Zusatzgewinn von 100.000 Euro erzielen (Gesamtgewinn = 160.000 Euro).

So können Einzel-
unternehmer und ...

Lösung: Die Steuerbelastung von B beträgt normalerweise jährlich 6.046 Euro (zu versteuerndes Einkommen von 50.000 Euro). Wegen des 2024 durch den Sonder-effekt erhöhten Gewinns muss er hier 42.377 Euro Steuern zahlen (zu versteuern-des Einkommen von 150.000 Euro). Innerhalb von fünf Jahren zahlt er insgesamt 66.561 Euro (42.377 Euro + 4 x 6.046 Euro).

... Gesellschafter von
Personengesell-
schaften ...

■ Gestaltung zu Beispiel 2

B gelingt es, durch die Nutzung von Bilanzierungswahlrechten den Gewinn des Jahres 2024 um 80.000 Euro zu reduzieren (Sonderabschreibungen etc.). Infolge-dessen steigt sein Gewinn der vier Folgejahre um jährlich 20.000 Euro.

Lösung: Nun beträgt das zu versteuernde Einkommen jährlich 70.000 Euro, die jährliche Steuerbelastung 11.782 Euro. Binnen fünf Jahren sind insgesamt 58.910 Euro zu zahlen. Im Vergleich zu Beispiel 2 beträgt die Ersparnis 7.651 Euro. Hinzu kommen noch Zins- und Liquiditätsvorteile durch spätere Steuerzahlungen.

... ihren zu
versteuernden
Gewinn ...

■ Beispiel 3

C ist verheiratet; sein zu versteuerndes Einkommen beträgt für 2024 150.000 Euro. Da er 2024 ein unbebautes Grundstück des Betriebsvermögens mit einem Ge-winn von 150.000 Euro veräußert hat, erhöht sich sein zu versteuerndes Einkom-men auf 300.000 Euro. Im Jahr 2025 veräußert er seinen Gewerbebetrieb. Er erzielt einen nach § 34 Abs. 3 EStG privilegierten Veräußerungsgewinn von 350.000 Euro; sein übriges normales – der Besteuerung unterliegendes – zu versteuerndes Einkommen beträgt für 2025 50.000 Euro.

Lösung: Die Einkommensteuer für 2024 beträgt 104.726 Euro. Für 2025 muss C unter Berücksichtigung des für den Veräußerungsgewinn geltenden ermäßigten Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) 77.941 Euro zahlen. Summe: 182.667 Euro.

... optimal perioden-
gerecht verteilen

■ Gestaltung zu Beispiel 3

C bildet für den Veräußerungsgewinn eine Rücklage i. S. v. § 6b EStG (150.000 Euro). Diese löst er im Jahr 2025 infolge der Betriebsveräußerung auf.

Lösung: 2024 reduziert sich das zu versteuernde Einkommen von 300.000 Euro auf 150.000 Euro. Die Einkommensteuer beträgt nun 41.726 Euro. 2025 steigt da-für der tarifermäßig besteuerte Veräußerungsgewinn von 350.000 auf 500.000 Euro. Denn die Auflösung der § 6b-Rücklage erhöht den Veräußerungsgewinn. Dadurch steigt die Einkommensteuer für 2025 auf 112.815 Euro. Summe: 154.541 Euro. Im Vergleich zu Beispiel 3 spart er 28.126 Euro. Die Ersparnis resultiert daraus, dass für den Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks über 150.000 Euro die in § 34 Abs. 3 EStG verankerte Tarifiermäßigung genutzt wird.

BILANZ

Mit Bilanzierungswahlrechten Steuern aktiv gestalten: Die Rechnungsabgrenzungsposten

| Auch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) fallen unter die steuerlichen Wahlrechte, mit denen Sie aktiv und legal den Gewinn von einer Periode in eine andere Periode verschieben und so progressionsbedingt Steuern sparen können. Erfahren Sie nachfolgend, was RAP sind, für welche Bilanzierungsfälle sie nutzbar sind und welches Potenzial in ihnen steckt. |

Das sind Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Eine Einnahme oder Ausgabe wird nicht immer in dem Jahr gezahlt, zu dem sie bei wirtschaftlicher Betrachtung gehört. Während Sie eine Forderung bzw. Verbindlichkeit bilanzieren müssen, wenn das Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit bereits verstrichen ist und die Zahlung in späteren Perioden erfolgt, müssen Sie im umgekehrten Fall einen Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden (§ 5 Abs. 5 S. 1 EStG).

RAP sind also zu bilden, wenn

1. eine Zahlung vor dem Abschlussstichtag erfolgt (Ausgabe oder Einnahme),
2. die Zahlung erst nach dem Abschlussstichtag erfolgswirksam zu berücksichtigen ist (Aufwand/Ertrag) und
3. die zeitliche Zuordnung der Zahlung bestimmbar ist.

RAP dienen also dazu, Ausgaben und Einnahmen im Sinne der periodengerechten Gewinnermittlung zu bilanzieren, um diese dann in einem späteren Gewinnermittlungszeitraum erfolgswirksam werden zu lassen. Das gilt nicht nur für die Besteuerung, sondern auch für die Handelsbilanz (§ 250 Abs. 1 und 2 HGB). Weil es sich typischerweise um zeitbezogene Leistungen handelt, sind RAP meistens bei Verträgen mit Dauerschuldverhältnis zu bilden. Denn bei diesen kommt es häufiger vor, dass Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen.

■ Beispiel 1

Unternehmer Malte hat am 01.07.2024 die Miete für einen kleinen Lagerplatz (1.500 Euro) für den Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025 bezahlt.

Lösung: Die Zahlung ist in 2024 und damit vor dem Abschlussstichtag 31.12.2024 erfolgt. Allerdings ist die Zahlung in Höhe von 6/12 erst im Jahr 2025 erfolgswirksam zu berücksichtigen (Anteil 01.01. – 30.06.2025). Deshalb ist zum 31.12.2024 ein aktiver RAP über 750 Euro zu aktivieren und im Jahr 2025 aufzulösen. Der Effekt: Der Jahresüberschuss des Jahres 2024 erhöht sich um 750 Euro, der des Jahres 2025 mindert sich um 750 Euro.

Instrument zur
periodengerechten
Gewinnermittlung ...

... bei mehrere
Bilanzzeiträume
betreffende
Zahlungen

So wirkt sich das
Wahlrecht im konk-
reten RAP-Fall aus

Das Bilanzierungs-
wahlrecht bei
geringwertigen
Wirtschaftsgütern ...

... kennen und als
unternehmerische
Entscheidung ...

... ausüben
oder nicht

■ Beispiel 2

Unternehmer Malte vermietet einen Kran für eine Jahresmiete von 6.000 Euro. Der Mietzeitraum läuft vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025. Der Kunde bezahlt die Miete wie vereinbart mit Beginn der Vermietung am 01.10.2024.

Lösung: Die Zahlung ist auch hier in 2024 und damit vor dem Abschlussstichtag 31.12.2024 erfolgt. Allerdings ist die Zahlung in Höhe von 9/12 erst im Jahr 2025 erfolgswirksam zu berücksichtigen (Anteil 01.01. – 30.09.2025). Deshalb ist zum 31.12.2024 ein passiver RAP über 4.500 Euro zu passivieren und im Jahr 2025 aufzulösen. Der Effekt: Der Jahresüberschuss für 2024 mindert sich um 4.500 Euro, der Jahresüberschuss des Jahres 2025 erhöht sich um 4.500 Euro.

PRAXISTIPP | Weitere Beispiele für aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (und auch Gegenbeispiele!) können Sie H 5.6 EStH entnehmen.

§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG gestattet Verzicht auf RAP

Liegen die Voraussetzungen für einen RAP vor, ist prinzipiell zwingend ein RAP zu bilden. Mit einer Ausnahme. Nach § 5 Abs. 5 S. 2 EStG können Sie auf die Bildung von RAP für Zwecke der Besteuerung verzichten, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG nicht übersteigt. Gemeint ist hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von aktuell 800 Euro.

Wichtig | Wer „A“ sagt, muss aber auch „B“ sagen: Sie können dieses steuerliche Wahlrecht nur einheitlich für alle Ausgaben und Einnahmen ausüben und nicht einzelne Positionen auswählen.

■ Beispiel 3

Malte stellt seinen Jahresabschluss zum 31.12.2024 auf. Für diesen hat er ermittelt, dass er einen aktiven RAP über 5.000 Euro für die Kfz-Steuer des betrieblichen Fuhrparks, welche auf die Zeit nach dem 31.12.2024 entfällt, bilden kann (alle Einzelzahlungen < 800 Euro). Zudem könnte er einen passiven RAP über 500 Euro bilden, weil ein betrieblicher Mieter die Miete für Januar 2025 bereits im Dezember 2024 überwiesen hat. Er fragt sich nun, welche Auswirkung sich dadurch ergibt. Sein Jahresüberschuss für 2024 beträgt bisher (ohne RAP) 75.000 Euro.

Lösung: Weil die Einzelbeträge 800 Euro nicht übersteigen, hat Malte ein Wahlrecht. Er kann – muss aber nicht – die RAP bilden. Er kann sein Wahlrecht aber nur einheitlich für alle RAP ausüben. Bildet er keine RAP, verbleibt es bei einem Jahresüberschuss für 2024 von 75.000 Euro. Bildet er die beiden RAP, erhöht sich sein Jahresüberschuss für 2024 um 4.500 Euro (aktiver RAP + 5.000 Euro und passiver RAP ./ 500 Euro). Als Folgeeffekt mindert sich aber der Jahresüberschuss für 2025 um ebenfalls 4.500 Euro. Im Saldo versteuert er den identischen Totalgewinn. Die Nutzung des RAP ist seine unternehmerische Entscheidung.

BILANZ

Mit Bilanzierungswahlrechten Steuern aktiv gestalten: Der Investitionszuschuss

| Der Investitionszuschuss zählt zu der Vielzahl an steuerlichen Wahlrechten, mit denen Sie aktiv und legal den Gewinn von einer Periode in eine andere verschieben und so progressionsbedingt Steuern sparen können. SSP erläutert nachfolgend im Detail, wie Sie Zuschüsse für die Investition in Anlagegüter steuergestaltend behandeln. |

Grundsatz: Zuschuss ist gewinnerhöhende Betriebseinnahme

Zuschüsse sind Vermögensvorteile, die ein Zuschussgeber Ihnen zur Förderung eines – zumindest auch – in seinem Interesse liegenden Zwecks zuwendet und denen keine Gegenleistung Ihrerseits gegenübersteht (R 6.5 Abs. 1 EStR). Fehlt dieses Eigeninteresse des Leistenden, handelt es sich nicht um einen Zuschuss.

So ist der Zuschussbegriff in R 6.5 Abs. 1 EStR definiert ...

■ Beispiele Zuschuss im Sinne der EStR oder nicht

Zuschüsse im Sinne der EStR

- Ein Unternehmer saniert ein Betriebsgebäude und nimmt am KfW-Programm „Energieeffizient sanieren“ teil. Aus diesem wird ihm ein Zuschuss gewährt (SenFin Berlin, Urteil vom 31.07.2015, Az. III B – S 2171, Abruf-Nr. 246964).
- Andere öffentliche Investitionszuschüsse.
- Zuschüsse durch Geschäftspartner (z. B. wenn der Geschäftspartner für die Investition in eine bestimmte Maschine einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss leistet).

Keine Zuschüsse im Sinne der EStR

- Ein Mieter erbringt Geld- oder Bauleistungen zur Erstellung eines Gebäudes. Hier handelt es um ein zusätzliches Nutzungsentgelt für die Grundstücksüberlassung (BFH, Urteil vom 28.10.1980, Az. VIII R 34/76).

... und so erfolgt die steuerrechtliche Einordnung ...

... in Zuschussfällen der Praxis

Zuschüsse stellen eine Betriebseinnahme dar. Den Zuschuss müssen Sie also gewinnerhöhend als sonstigen Ertrag erfassen. Wurde der Zuschuss für die Investition in ein Wirtschaftsgut gezahlt, dann bleiben die von Ihnen aufgewandten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von dem Zuschuss unberührt. Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind also ausgehend von den ungekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzuschreiben.

■ Beispiel 2: Abschreibung eines Zuschusses

Ein Unternehmer erhält für die Anschaffung einer Produktionsmaschine im Januar 2025 mit einem Nettokaufpreis von 500.000 Euro (Nutzungsdauer zehn Jahre) einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von 200.000 Euro.

Zuschuss kann nicht
als PRAP auf die ...

... Nutzungsdauer
der Maschine
verteilt werden

Der praktische
Nutzen und die
Voraussetzungen ...

... für die
Inanspruchnahme
von R 6.5 Abs. 2 EStR

Bildung einer
steuerfreien
Rücklage nach
R 6.5 Abs. 4 EStR

Lösung: Weil der Investitionszuschuss 2025 als Ertrag zu erfassen ist, erhöht sich der Gewinn des Jahres 2025 um 200.000 Euro. Parallel ist die Maschine ausgehend von 500.000 Euro Anschaffungskosten über zehn Jahre abzuschreiben. Der Gewinn der Jahre 2025 bis 2034 mindert sich deshalb um jeweils 50.000 Euro. Saldo: 2025 + 150.000 Euro Gewinn und 2026 bis 2034 ./ 50.000 Euro Gewinn.

Wichtig | Der Zuschuss kann nicht passiv abgegrenzt und auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts verteilt werden (PRAP). Das liegt daran, dass die Nutzungsdauer des Investitionsguts (hier der Produktionsmaschine) keine „bestimmte Zeit“ i. S. v. § 5 Abs. 5 EStG ist (H 5.6 „Investitionszuschüsse“ EStH).

Steuergestaltung: Die erfolgsneutrale Behandlung

Haben Sie den Zuschuss für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen erhalten, gestattet die Finanzverwaltung als Alternative zur sofortigen gewinnerhöhenden Erfassung eine erfolgsneutrale Behandlung (R 6.5 Abs. 2 EStR). Bei dieser dürfen Sie das Wirtschaftsgut, für das der Zuschuss gewährt wurde, nur mit den tatsächlich von Ihnen aufgewandten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerten. Ein Zuschuss mindert also den Bilanzansatz und reduziert damit auch das AfA-Volumen und die AfA-Bemessungsgrundlage (R 7.3 Abs. 4 EStR). Der Vorteil: Die gewinnerhöhende Erfassung des Zuschusses als Betriebseinnahme unterbleibt.

■ Beispiel 3: Erfolgsneutrale Behandlung eines Zuschusses

Wie Beispiel 2, nur soll der Zuschuss erfolgsneutral behandelt werden.

Lösung: Durch die erfolgsneutrale Behandlung entfällt die Gewinnerhöhung von 200.000 Euro im Jahr der Zuschussgewährung 2025. Parallel reduzieren sich die zu bilanzierenden Anschaffungskosten für die Produktionsmaschine um den Zuschuss und betragen nur 300.000 Euro. Als Folgewirkung reduziert sich die jährliche Abschreibung auf 30.000 Euro. Im Saldo wird zwar ein identischer Totalgewinn wie im Beispiel 2 erzielt. Bezogen auf die einzelnen Jahre ergeben sich aber drastische Unterschiede in Form einer erheblichen Gewinnverschiebung:

	Auswirkung 2025	Auswirkung 2026 bis 2034 (9x)	Auswirkung total
Beispiel 2	+ 150.000	Jeweils ./ 50.000	./ 300.000
Beispiel 3	./ 30.000	Jeweils ./ 30.000	./ 300.000

Besonderheit 1: Im Voraus gewährte Zuschüsse

Manchmal werden Zuschüsse vor erfolgter Investition gewährt. In diesem Fall steht Ihnen ebenfalls das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Behandlung zu. Problematisch ist hier aber die bilanzielle Behandlung, wenn Sie sich für die erfolgsneutrale Variante entscheiden. Weil noch kein Anlagegut angeschafft wurde, kann der Zuschuss (noch) nicht mindernd von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgezogen werden. Aus diesem Grund müssen Sie in Höhe des Zuschusses zum Bilanzstichtag eine steuerfreie Rücklage

bilden (R 6.5 Abs. 4 EStR). Diese ist dann im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts auf dieses zu übertragen – natürlich erfolgsneutral.

■ Beispiel 4: Bilanzierung eines im voraus gewährten Zuschusses

Wie Beispiel 3, allerdings wurde der Zuschuss von 200.000 Euro bereits im Jahr 2024 gewährt, während die Anschaffung erst im Januar 2025 erfolgt.

Lösung: Der Zuschuss ist im Jahr 2024 gewinnerhöhend zu erfassen. Entscheidet sich der Unternehmer für die erfolgsneutrale Behandlung, muss er zum 31.12.2024 eine steuerfreie Rücklage in Höhe von 200.000 Euro bilden (Reduzierung des Gewinns um 200.000 Euro). Diese überträgt er im Jahr 2025 erfolgsneutral auf die Produktionsmaschine und mindert die Anschaffungskosten. Das AfA-Volumen und die AfA-Bemessungsgrundlage errechnen sich von den geminderten Anschaffungskosten und entsprechend der Lösung zu Beispiel 3.

PRAXISTIPP | Für die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG ist bei Bildung der steuerfreien Rücklage der Ansatz in der Steuerbilanz ausreichend. Das anzuschaffende Wirtschaftsgut ist erst im Jahr der Übertragung der Rücklage in das besondere Verzeichnis aufzunehmen.

Besonderheit 2: Nachträglich gewährte Zuschüsse

Wollen Sie einen Zuschuss, der Ihnen erst in einem Jahr nach Ihrer Investition gewährt wird, erfolgsneutral behandeln, müssen Sie ihn nachträglich – und eben nicht rückwirkend – von den bereits aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen (R 6.5 Abs. 3 EStR). Hinsichtlich der weiteren Abschreibung des Wirtschaftsguts ist zu unterscheiden:

- Wurde die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 5 EStG vorgenommen („Gebäude“), so bemisst sich die weitere Abschreibung nach den um den Zuschuss geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Damit verkürzt sich effektiv der tatsächliche Abschreibungszeitraum.
- Erfolgte jedoch eine Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer (z. B. nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG), dann bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem um den Zuschuss geminderten Restbuchwert des Anlageguts (vgl. R 7.3 Abs. 4 EStR).

■ Beispiel 5: Bilanzierung nachträglicher Zuschuss für Maschine

Wie Beispiel 3. Die Anschaffungskosten der im Januar 2025 angeschafften Maschine betragen 500.000 Euro (Nutzungsdauer zehn Jahre). Allerdings wird der Zuschuss über 200.000 Euro erst im Folgejahr 2026 bewilligt und ausgezahlt.

Lösung: Entscheidet sich der Unternehmer für die erfolgsneutrale Behandlung, ist das Anlagegut 2025 mit Anschaffungskosten von 500.000 Euro zu aktivieren und in 2025 mit 50.000 Euro linear abzuschreiben (Restbuchwert 450.000 Euro). Im Jahr 2026 ist der Zuschuss vom Restbuchwert abzuziehen. Der verbleibende Betrag von 250.000 Euro ist auf die Restnutzungsdauer von neun Jahren zu verteilen. Die Abschreibung der kommenden neun Jahre beträgt damit jährlich 27.778 Euro.

So funktioniert die erfolgsneutrale Behandlung ...

... in den beiden denkbaren Praxis-konstellationen

Zuschuss mindert
Restbuchwert und
damit AfA-Volumen
ab Zuschussjahr

So werden ratierlich
ausgezahlte
Zuschüsse behandelt

Auch Tilgungs-
zuschüsse können
erfolgsneutral
behandelt werden

■ Beispiel 6: Bilanzierung nachträglicher Zuschuss für Gebäude

Wie Beispiel 5, allerdings handelt es sich um ein Gebäude, das gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG mit jährlich drei Prozent abgeschrieben wird.

Lösung: Die Aktivierung erfolgt im Jahr 2025 mit 500.000 Euro und die Abschreibung für 2025 beträgt 15.000 Euro (drei Prozent; Restbuchwert 485.000 Euro). Im Jahr 2026 ist bei erfolgsneutraler Behandlung der Zuschuss über 200.000 Euro von dem Restbuchwert abzuziehen und reduziert diesen auf 285.000 Euro. Die Abschreibung für 2026 ff. ist nun nach den um den Zuschuss geminderten Anschaffungskosten (also 300.000 Euro) zu berechnen, nicht nach dem Restbuchwert. Die Abschreibung ab 2026 beträgt damit jährlich 9.000 Euro (500.000 Euro $\cdot$ 200.000 Euro = 300.000 Euro; 300.000 Euro $\times$ 3 Prozent). Damit ist das Gebäude effektiv nach 32,67 Jahren abgeschrieben (regulär 33,3 Jahre).

Wichtig | Von nachträglich gewährten Zuschüssen sind Zuschüsse mit ratierlicher Auszahlung zu unterscheiden. Bei diesen steht bereits bei Gewährung fest, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gezahlt wird. Lediglich die Auszahlung erstreckt sich über mehrere Jahre. Hier handelt es sich nur um einen Zuschuss, sodass Sie im Jahr der Zuschussgewährung entscheiden müssen, ob Sie den Zuschuss erfolgsneutral oder erfolgswirksam behandeln möchte. Für die einzelnen Raten besteht das Wahlrecht nicht.

Besonderheit 3: Tilgungszuschüsse

Nicht alle Zuschüsse werden direkt ausgezahlt. Vor allem die KfW-Förderbank bietet Förderprogramme mit Tilgungszuschuss an. Auch dieser Tilgungszuschuss stellt einen Vermögensvorteil dar, weil sich dadurch die Darlehensschuld verringert.

Die Tatsache, dass die Förderung mittels Tilgungszuschuss gewährt wird, steht jedoch der Beurteilung als Zuschuss i. S. v. R 6.5 EStR nicht entgegen. Wurde mit dem Tilgungszuschuss also in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten Wirtschaftsguts des Anlagevermögens investiert, steht Ihnen ebenfalls das Wahlrecht zu. Sie können ihn erfolgswirksam (als Betriebseinnahme) oder erfolgsneutral (Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) behandeln (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Schreiben vom 07.11.2023, Az. III B-S 2171-1/2010-1, Abruf-Nr. 246963).

FAZIT | Ob Sie den Zuschuss erfolgsneutral oder erfolgswirksam behandeln, ist ein Ihnen obliegendes steuerliches Wahlrecht. Dieses sollten Sie entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten und der steuerlich-finanziellen Planung sorgfältig ausüben. Vor allem bei Kapitalgesellschaften führt eine erfolgsneutrale Behandlung fast immer zu einem besseren Ergebnis. Die Wahl, einen Zuschuss erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu behandeln, steht Ihnen zudem für jeden Zuschuss erneut und unabhängig von anderen Zuschüssen zu. Sie sind also nicht verpflichtet, alle Zuschüsse eines Jahres identisch zu behandeln.

BILANZ

So funktioniert das Wahlrecht „Stille Reserven nach § 6b EStG steuerschonend übertragen“

| Ein wichtiges steuerliches Wahlrechte, um aktiv den Gewinn von einer Periode in eine andere zu verschieben und so progressionsbedingt Steuern zu sparen, ist die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG. Erfahren Sie nachfolgend, wie Sie dadurch erreichen, stille Reserven nur verteilt über Jahrzehnte oder im Idealfall gar erst nach Jahrzehnten versteuern zu müssen. |

Anlässe und „Einsatzgebiete“ von § 6b EStG

Betrieblich genutzte Grundstücke und Immobilien werden oft nur aus einem Grund verkauft: Der Betrieb benötigt Liquidität. Zum Problem wird nun das Finanzamt. Weil die Wirtschaftsgüter oft viele Jahre zum Betrieb gehörten, sind in ihnen hohe stille Reserven enthalten. Und die werden durch die Veräußerung realisiert. Die Folge: Es entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn.

Aufdeckung stiller Reserven ist gerade bei betrieblich genutzten ...

■ Ausgangsbeispiel

Unternehmer A ist mit seinem Betrieb in eine größere Stadt gezogen. Das neue Betriebsgrundstück hat er 2024 für eine Mio. Euro erworben (Grund und Boden 300.000 Euro, Gebäude 700.000 Euro). Zur Finanzierung hat er das bisherige Betriebsgrundstück veräußert – ebenfalls für eine Mio. Euro (Grund und Boden 350.000 Euro, Gebäude 650.000 Euro). Der bilanzielle Restwert des Grund und Bodens beträgt 100.000 Euro, der des Gebäudes 350.000 Euro.

Lösung: Auch wenn A durch den Verkauf eine Mio. Euro realisiert und den gleichen Betrag reinvestiert, kostet ihn der Vorgang Steuern. Denn das neue Gebäude kann er nur nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG ausgehend von 700.000 Euro mit jährlich drei Prozent (= 21.000 Euro) abschreiben, während er durch den Verkauf des alten Grundstücks einen Gewinn von 550.000 Euro erzielt und diesen sofort versteuern muss (1 Mio. Euro ./. [100.000 + 350.000 Euro]). Bei einem Steuersatz von 45 Prozent bedeutet das eine sofortige Steuerbelastung von 247.500 Euro – zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer.

... Grundstücken und Immobilien ein steuerliches Damoklesschwert

Die sechs steuerschonenden Übertragungsgestaltungen

Um die Sofortversteuerung der stillen Reserven zu verhindern, kommen sechs Gestaltungen infrage.

Den SteuerGAU proaktiv verhindern

Gestaltung 1: Übertragung des Gewinns auf neue Wirtschaftsgüter

§ 6b EStG ermöglicht es Ihnen zum einen, die durch den Verkauf von Immobilien und Grundstücken realisierten stillen Reserven – also den Veräußerungsgewinn – auf neue Immobilien und Grundstücke zu übertragen. Dabei

Wie das Modell
prinzipiell
funktioniert und ...

müssen Sie beachten, dass der durch die Veräußerung einer Immobilie realisierte Gewinn nur auf neue Immobilien übertragbar ist, während sich der durch die Veräußerung von Grund und Boden realisierte Gewinn sowohl auf den neuen Grund und Boden als auch auf neue Immobilien übertragen lässt.

In beiden Fällen mindern sich durch die Übertragung des Gewinns die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsguts. Ergo erfolgt die Abschreibung des neuen Gebäudes mit den um den übertragenen Gewinn geminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (§ 6b Abs. 6 S. 1 EStG).

... bei welcher Art
Übertragungen
es anwendbar ist

PRAXISTIPP | Nach § 6b Abs. 1 S. 3 und 4 EStG steht neuen Immobilien die Erweiterung, Ausbau oder Umbau einer Immobilie gleich. Deshalb können Sie den Gewinn auch auf einen Umbau übertragen. Zudem muss sich das „neue“ Wirtschaftsgut, auf das der Gewinn übertragen wird, nicht innerhalb des veräußerten Betriebs befinden. Eine Übertragung ist auch möglich, wenn sich das neue Wirtschaftsgut

- in einem anderen Ihnen gehörenden Betrieb,
- in Ihnen zuzurechnendem Sonderbetriebsvermögen befindet oder
- es Ihnen über die Beteiligung an einer Personengesellschaft anteilig zuzurechnen ist (Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens).

Die Details zu den Übertragungsmöglichkeiten finden Sie in R 6b.2 Abs. 6 ff. EStR.

Die fünf
Voraussetzungen

Damit Sie den Veräußerungsgewinn auf neue Wirtschaftsgüter übertragen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (§ 6b Abs. 4 EStR):

1. Der Gewinn ist durch Bilanzierung zu ermitteln. Bei EÜR können Sie § 6b EStG aber über § 6c EStG als „Abzugsbetrag“ anwenden.
2. Die veräußerten Wirtschaftsgüter müssen im Verkaufszeitpunkt mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum inländischen Anlagevermögen gehört haben.
3. Die neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter müssen zum inländischen Anlagevermögen gehören.
4. Der bei der Veräußerung entstandene Gewinn muss steuerpflichtig sein.
5. Der Abzug nach § 6b EStG muss in der Buchführung verfolgbar sein.

■ Abwandlung 1 des Ausgangsbeispiels

Wie Beispiel 1, allerdings nutzt Unternehmer A § 6b EStG.

Lösung: Der bei der Veräußerung von Grund und Boden erzielte Gewinn in Höhe von 250.000 Euro (350.000 Euro Erlös ./ 100.000 Euro Buchwert) wird auf den neuen Grund und Boden übertragen. Dadurch reduzieren sich dessen Anschaffungskosten von 300.000 auf 50.000 Euro. Der bei der Veräußerung des Gebäudes erzielte Gewinn von 300.000 Euro (650.000 Euro Erlös ./ 350.000 Euro Buchwert) wird auf das neue Gebäude übertragen. Dadurch reduzieren sich die Anschaffungskosten für das neue Gebäude von 700.000 Euro auf 400.000 Euro. Parallel reduziert sich die Gebäudeabschreibung von 21.000 auf 12.000 Euro (400.000 Euro x 3 Prozent).

PRAXISTIPP | A verhindert durch § 6b EStG die sofortige Besteuerung von 550.000 Euro. Ein Teilbetrag von 250.000 Euro (Grund und Boden) unterliegt erst dann der Besteuerung, wenn der neue Grund und Boden veräußert wird. Der auf das Gebäude entfallende Teil von 300.000 Euro wird hingegen über 33 1/3 Jahre durch die um 9.000 Euro reduzierte Gebäudeabschreibung versteuert. Dadurch tritt ein erheblicher Steuerstundungseffekt ein. Besonders von Vorteil: Soweit die Gewinne bis zur Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe gestundet und erst im Rahmen dieses letzten betrieblichen Akts aufgedeckt werden, kann der gestundete Betrag unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 bzw. 3 EStG privilegiert versteuert werden (Freibetrag und Fünftel-Regelung bzw. „halber“ Steuersatz).

Sofortversteuerung eines hohen Euro-Betrags wird verhindert

Gestaltung 2: Übertragung des Gewinns auf vorhandene Wirtschaftsgüter

Gestaltung 1 funktioniert nur, wenn Sie die neuen Wirtschaftsgüter im Jahr der Veräußerung angeschafft oder hergestellt haben. Dabei ist unerheblich, ob in diesem Jahr zunächst die Veräußerung oder die Anschaffung bzw. Herstellung erfolgte. Nicht selten kommt es jedoch vor, dass die neuen Wirtschaftsgüter bereits im Vorjahr angeschafft oder hergestellt wurden. Auch dann können Sie von § 6b EStG profitieren. Denn es ist auch zulässig, den Gewinn auf den Buchwert zu übertragen, den im Jahr vor der Veräußerung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter haben (§ 6b Abs. 5 EStG). Auch hier gilt: Durch die Übertragung müssen Sie den Gewinn nicht mehr versteuern. Aber es mindert sich der Buchwert der im Vorjahr erworbenen Wirtschaftsgüter. Das wirkt sich auch auf das AfA-Volumen und die AfA-Bemessungsgrundlage aus (§ 6b Abs. 6 EStG).

Diese Übertragungen ermöglicht § 6b Abs. 6 EStG ...

■ Abwandlung 2 des Ausgangsbeispiels

2024 hat A durch die Veräußerung eines Grundstücks einen Gewinn von 550.000 Euro erzielt (250.000 Euro Grund und Boden, 300.000 Euro Gebäude). Schon im Januar 2023 hat A ein neues Betriebsgrundstück erworben (Anschaffungskosten Grund und Boden 300.000 Euro bzw. Gebäude 700.000 Euro).

Lösung: 2023 ist das Gebäude mit drei Prozent (21.000 Euro) abzuschreiben. Der Buchwert zum 31.12.2023 beträgt 679.000 Euro und der Buchwert vom Grund und Boden 300.000 Euro. Um die Besteuerung des 2024 realisierten Gewinns zu umgehen, kann er auf die Wirtschaftsgüter übertragen werden, die A 2023 angeschafft hat. Der Buchwert von Grund und Boden mindert sich auf 50.000 Euro (300.000 ./. 250.000), der des Gebäudes auf 379.000 Euro (679.000 ./. 300.000). Die ab 2024 zu berücksichtigende Gebäudeabschreibung verringert sich dadurch auf jährlich 12.000 Euro (3 Prozent x [700.000 Euro ./. 300.000 Euro]), sodass der Buchwert des Gebäudes zum 31.12.2024 noch 367.000 Euro beträgt.

... und so wirkt es sich in Euro konkret aus

PRAXISTIPP | Auch in dieser Gestaltung verhindert A die sofortige Besteuerung der 550.000 Euro. Er muss infolge der geringeren Gebäudeabschreibung lediglich jährlich einen zusätzlichen Betrag von 9.000 Euro versteuern.

Gestaltung 3: Übertragung des Gewinns auf künftige Wirtschaftsgüter

Auch wenn Sie die neuen Wirtschaftsgüter erst in der Zukunft – also nach Ablauf des Jahres der Veräußerung – anschaffen oder herstellen werden, können Sie gestalten. Hier bietet es sich an, den Veräußerungsgewinn zum

Veräußerungsgewinn
zum Bilanzstichtag
in Rücklage
einstellen ...

Bilanzstichtag in eine Rücklage einzustellen und diese steuerneutral im Jahr der Anschaffung auf die neuen Wirtschaftsgüter zu übertragen (§ 6b Abs. 3 EStG). Ewig Zeit lassen dürfen Sie sich mit der Neuanschaffung bzw. Herstellung aber nicht. Denn das neue Wirtschaftsgut muss in den folgenden vier Jahren angeschafft oder hergestellt werden. Dieser Zeitraum verlängert sich auf sechs Jahre, wenn die Übertragung auf neu herzustellende Gebäude erfolgen soll und mit der Herstellung vor dem Schluss des vierten des auf die Rücklagenbildung folgenden Jahres begonnen wurde.

■ Abwandlung 3 des Ausgangsbeispiels

2024 hat A durch die Veräußerung eines Grundstücks einen Gewinn von 550.000 Euro erzielt (250.000 Euro Grund und Boden, 300.000 Euro Gebäude). Erst 2028 schafft er ein neues Betriebsgrundstück an (Anschaffungskosten Grund und Boden 300.000 Euro bzw. Gebäude 700.000 Euro).

... und so die Sofort-
versteuerung
vermeiden

Lösung: Grundsätzlich muss A 2024 die 550.000 Euro versteuern. Er kann in dieser Höhe aber auch eine Rücklage bilden und die Versteuerung verhindern. Die Rücklage führt er dann bis ins Jahr 2028 fort. In diesem Jahr überträgt er die Rücklage auf den neu angeschafften Grund und Boden (Buchwert neu: Anschaffungskosten 300.000 ./.. Rücklage 250.000 = 50.000 Euro) bzw. Gebäude (Buchwert neu: Anschaffungskosten 700.000 ./.. Rücklage 300.000 = 400.000 Euro). Das Gebäude schreibt A ab 2028 ausgehend von 400.000 Euro ab, sodass sich die Gebäudeabschreibung auf jährlich 12.000 Euro beläuft (400.000 Euro x 3 Prozent).

Selbst ein nur
kurzfristiger
Steuerstundungs-
effekt kann sich ...

Gestaltung 4: Bildung einer Rücklage ohne Neuinvestition

Die in der Gestaltung 3 vorgestellte Rücklage können Sie auch bilden, wenn Sie gar nicht in neue Wirtschaftsgüter investieren und eine spätere Übertragung der Rücklage damit unmöglich ist. Allerdings müssen Sie die Rücklage dann spätestens am Ende des Vier- bzw. Sechsjahreszeitraums gewinnerhöhend auflösen. Es tritt also nur ein recht kurzfristiger Steuerstundungseffekt ein – und diesen lässt sich das Finanzamt auch gut bezahlen. Denn Sie müssen nun nicht nur den durch die aufgelöste Rücklage entstandenen Gewinn versteuern, sondern auch noch einen fiktiven Gewinnzuschlag hinnehmen. Dieser soll Ihren Zinsvorteil ausgleichen und beträgt jährlich sechs Prozent der aufzulösenden und nicht übertragenen Rücklage. Das Jahr der Rücklagenbildung wird dabei nicht mitgerechnet (§ 6b Abs. 7 EStG).

■ Abwandlung 4 des Ausgangsbeispiels

A hat zum 31.12.2024 eine § 6b-Rücklage in Höhe von 550.000 Euro gebildet. Mangels Anschaffung eines begünstigten neuen Wirtschaftsguts löst er die Rücklage nach Ablauf des vierjährigen Zeitraums (also zum 31.12.2028) auf.

... unter bestimmten
Gegebenheiten
lohlen

Lösung: Durch die Auflösung muss A 2028 den bereits im Jahr 2024 realisierten Gewinn von 550.000 Euro versteuern. Zusätzlich ist ein Zinszuschlag von sechs Prozent jährlich für vier volle Jahre (2025 bis 2028) gewinnerhöhend zu erfassen. Der Zinszuschlag beträgt 132.000 Euro (550.000 Euro x 6 Prozent x 4 Jahre). 2028 erhöht sich der Gewinn von A damit um insgesamt 682.000 Euro.

PRAXISTIPP | Der Zinszuschlag stellt einen erheblichen Nachteil dar. Die Gestaltung kann sich aber dennoch lohnen. Das liegt daran, dass Sie innerhalb der Frist von vier bzw. sechs Jahren die Rücklage jederzeit ganz oder teilweise früher auflösen können. Das reduziert nicht nur den Zinszuschlag, sondern führt bei einer rationierlichen Auflösung auch zu erheblichen Progressionsvorteilen. Zudem können Sie die Rücklage auch in einem besonders schlecht gelaufenen Jahr auflösen und den Gewinn zur Verlustverrechnung nutzen. Ebenfalls lukrativ: Sie können den Gewinn bei absehbarer Betriebsaufgabe ins Jahr der Betriebsaufgabe verlagern und so den gestundeten Gewinn ermäßigt über § 34 Abs. 1 bzw. 3 EStG versteuern.

Wann sich das Modell trotz Zinszuschlag rechnen kann

Gestaltung 5: § 6b EStG bei Anteilsverkauf an Kapitalgesellschaften

§ 6b EStG können Sie auch anwenden, wenn Sie Anteile an Kapitalgesellschaften veräußern (§ 6b Abs. 10 EStG). Dabei sind die Voraussetzungen identisch. Nur ist zu beachten, dass für die Übertragung dieser Gewinne ein jährlicher Höchstbetrag von 500.000 Euro gilt. Eine Übertragung des Gewinns auf im Vorjahr angeschaffte Wirtschaftsgüter ist – anders als beim Gewinn von Grundstücken und Immobilien – ausgeschlossen.

Der maximal mögliche Gewinnübertragungsbetrag ...

Hinsichtlich der Übertragung des realisierten Gewinns auf neue Wirtschaftsgüter ist zu unterscheiden. Sie können den Gewinn übertragen

... beträgt 500.000 Euro

- auf neue Anteile an Kapitalgesellschaften
- auf neu angeschaffte Gebäude (nicht Grund und Boden) und
- auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (hier reduziert sich der übertragbare Gewinn wegen des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 Buchst. a EStG) auf 60 Prozent. Die verbliebenen 40 Prozent stellen den steuerfreien Anteil dar und sind (steuerneutral) zu realisieren).

■ Beispiel

Unternehmer A hält in seinem Betriebsvermögen seit zehn Jahren GmbH-Anteile. Die hat er 2024 mit einem Gewinn von 200.000 Euro veräußert.

Lösung: Vom Gewinn sind 40 Prozent steuerfrei, sodass 120.000 Euro der Besteuerung unterliegen. Die muss A grundsätzlich 2024 versteuern. § 6b EStG eröffnet ihm aber folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

1. Übertragung der vollen 200.000 Euro auf im Jahr 2024 angeschaffte neue Anteile an Kapitalgesellschaften oder Übertragung des steuerpflichtigen Anteils von 120.000 Euro auf im Jahr 2024 angeschaffte bzw. hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter bzw. Gebäude.
2. Bildung einer Rücklage zum 31.12.2024 in Höhe von bis zu 200.000 Euro. Diese kann in den Folgejahren zu 100 Prozent auf neue Anteile an Kapitalgesellschaften oder zu 60 Prozent auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter bzw. Gebäude übertragen werden. Der steuerfreie Anteil von 40 Prozent ist in letzter Variante steuerneutral aufzulösen.

In allen Varianten wird die Versteuerung der 120.000 Euro in 2024 umgangen.

PRAXISTIPP | Wird für Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Rücklage gebildet, gilt eine Investitionsfrist von zwei Jahren. Nur wenn der Gewinn auf Gebäude übertragen werden soll, gilt eine auf vier Jahre verlängerte Frist.

BILANZ

Bilanzierungswahlrechte: Das Potenzial an Abschreibungen steuergestaltend ausschöpfen

Der Klassiker, um Gewinne von einer Periode in eine andere zu verschieben und so Steuern zu sparen können, besteht darin, die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten geschickt zu kombinieren. Denn neben der linearen Abschreibung gibt es auch die degressive AfA, die Leistungs-AfA sowie Sonderabschreibungen, Sonderregelungen für GWG und Sammelposten. SSP liefert Ihnen die Details, um entsprechend gestaltend eingreifen zu können. |

Der Grundsatz: Die lineare Abschreibung

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen Sie regelmäßig nicht sofort und in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen. Vielmehr müssen Sie die Aufwendungen aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben (§ 7 Abs. 1 S. 1 bis 4 EStG). Wie viele Jahre die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer umfasst, können Sie aus den amtlichen AfA-Tabellen entnehmen. Diese finden Sie im Internet auf der Seite des BMF unter der Rubrik Themen → Steuern → Steuerverwaltung & Recht → Betriebsprüfung.

■ Beispiel

Ein Firmen-Pkw ist am 15.06.2025 für netto 40.000 Euro erworben worden.

Lösung: Die Anschaffungskosten inklusive der Nebenkosten (40.000 Euro) sind zu aktivieren. Die jährliche Abschreibung beträgt 6.667 Euro (40.000 Euro/6 Jahre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer). Für 2025 – das Jahr der Anschaffung – reduziert sich die Abschreibung jedoch zeitanteilig auf 3.890 Euro (6.667 Euro/12 x 7 Monate). Denn die Anschaffung erfolgte erst im Juni 2025 (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG).

Die lineare AfA für Betriebsgebäude

Die lineare Abschreibung gilt auch für Betriebsgebäude. Hier richtet sich die Abschreibung jedoch lt. § 7 Abs. 4 EStG nach typisierenden AfA-Sätzen. Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude des Betriebsvermögens, für die der Bauantrag nach dem 31.03.1985 gestellt worden ist, sind mit jährlich drei Prozent abzuschreiben (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG). Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt (weil das Gebäude Wohnzwecken dient), richtet sich die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 EStG. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Fertigstellung an:

Nach dem 31.12.2022	jährlich 3 Prozent
Vor 01.01.2023 und nach 31.12.1924	jährlich 2 Prozent
Vor dem 01.01.1925	jährlich 2,5 Prozent

IHR PLUS IM NETZ
AfA-Rechner des
BMF nutzen



Betriebsgebäude
werden mit drei
Prozent pro Jahr
abgeschrieben

Wichtig | Sollte sich die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes auf einen geringeren Zeitraum als durch die typisierenden AfA-Sätze unterstellt belaufen (z. B. bei einem AfA-Satz von drei Prozent eine Nutzungsdauer von weniger als 33 Jahre), dann können Sie auch die tatsächliche Nutzungsdauer für die Ermittlung der Abschreibung zugrunde legen. Diese haben Sie aber gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG).

Lineare AfA ist nicht immer das Maß aller Dinge

An die lineare AfA sind Sie nicht immer gebunden. Oft haben Sie ein Wahlrecht, die Wirtschaftsgüter anders abzuschreiben und so höhere Betriebsausgaben geltend zu machen. SSP stellt Ihnen deshalb folgende Möglichkeiten vor:

1. Lukrativer Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
2. Der vereinfachte Abzug über den Sammelposten
3. Vorteile durch die degressive Abschreibung
4. Mit Sonderabschreibungen den Gewinn flexibel mindern
5. Wenn es auf die Leistung ankommt: „Leistungs-AfA“ wählen

Wichtig | Natürlich können Sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts insgesamt nur einmal abschreiben. Die AfA-Wahlrechte ermöglichen deshalb keinen in der Summe höheren, sondern lediglich einen meist vorgezogenen Betriebsausgabenabzug im Vergleich zur linearen Abschreibung.

1. Sofortabzug für GWG

Nicht alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen Sie aktivieren und abschreiben. Handelt es sich um ein bewegliches Wirtschaftsgut, das einer selbstständigen Nutzung fähig ist, können Sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auch einen sofortigen Betriebsausgabenabzug als GWG vornehmen (§ 6 Abs. 2 EStG). Voraussetzung ist nur, dass die um einen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen.

■ Beispiel

Im Januar 2025 ist für brutto 899 Euro ein Regal angeschafft worden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 13 Jahre („Büromöbel“).

Lösung: Die Anschaffungskosten betragen netto 756 Euro. Der Betrag müsste aktiviert und mit jährlich 59 Euro abgeschrieben werden. Es kann alternativ auch ein Sofortabzug als GWG erfolgen. Dann mindert sich der Gewinn des Jahres 2025 nicht um 59, sondern um 756 Euro. Weiterer Vorteil: Das Anlagenverzeichnis wird nicht übermäßig aufgebläht, sondern schlank gehalten.

Wichtig | Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer nur ein Jahr betragen, können Sie ebenfalls sofort als Betriebsausgaben absetzen – und das unabhängig von der 800-Euro-Grenze. Weil das BMF im

Höhere AfA bei nachgewiesener kürzerer Nutzungsdauer

Fünf lukrative Alternativen zur linearen AfA

Vollabzug bei Anschaffungskosten bis 800 Euro netto

Sonderregelung
für Computerhard-
und -software

Schreiben vom 26.02.2021 (Az. IV C 3 – S 2190/21/10002 :013, Abruf-Nr. 220811) festgelegt hat, dass als Nutzungsdauer für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und Datenverarbeitung wahlweise anstelle von drei Jahren nur ein Jahr angesetzt werden kann, ist für diese Wirtschaftsgüter immer ein Sofortabzug möglich. Auch ein Notebook für 3.000 Euro fällt darunter.

Die Erleichterung bei
Anschaffungskosten
bis 1.000 Euro ...

2. Der vereinfachte Abzug über den Sammelposten

So schön der Sofortabzug als GWG auch ist, er hat einen Nachteil: Die Grenze von 800 Euro. Deshalb haben Sie noch eine weitere Möglichkeit. Sie können alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von bis zu 250 Euro wie bereits ausgeführt behandeln. Also aktivieren und abschreiben oder einen Sofortabzug als GWG vornehmen.

... ermöglicht nur
eine Bilanzposition
statt vieler
Einzelposten

Liegen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten jedoch darüber und betragen maximal 1.000 Euro, können Sie die Wirtschaftsgüter zu einem Sammelposten zusammenfassen (§ 6 Abs. 2a EStG). Damit haben Sie nur eine Bilanzposition – anstatt vieler Einzelposten. Diesen Sammelposten schreiben Sie linear verteilt auf das Jahr der Anschaffung und die vier folgenden Jahre ab – ohne zeitanteilige Kürzung. Auch das vereinfacht die Buchhaltung. Und selbst wenn ein einzelnes der enthaltenen Wirtschaftsgüter in den folgenden Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden sollte – z. B. wegen Verkauf oder Zerstörung – haben Sie nichts zu veranlassen. Der Sammelposten wird Jahr für Jahr weiter abgeschrieben.

Wichtig | Nachteilig ist, dass alle in dem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter in der Preisspanne von 250 bis 1.000 Euro in den Sammelposten einzustellen sind. Sie verlieren daher die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter in der Preisspanne von 250 bis 800 Euro über den Sofortabzug als GWG sofort als Betriebsausgabe abzusetzen. Denn die Entscheidung zur Bildung eines Sammelpostens ist einheitlich für alle betroffenen Wirtschaftsgüter auszuüben. Vorteilhaft ist der Sammelposten ergo nur dann, wenn in einem Jahr viele Wirtschaftsgüter in der Preisspanne von 800 bis 1.000 Euro angeschafft bzw. hergestellt wurden.

■ Beispiel

So funktioniert ...

Ein Unternehmer hat 2025 eine Bohrmaschine für netto 100 Euro, einen Schreibtisch für netto 500 Euro und ein Regal für netto 900 Euro erworben.

... die Sammel-
posten-Darstellung
im konkreten Fall

Lösung: Der Unternehmer hat folgende Wahl:

- Kein Sammelposten: Er aktiviert alle Wirtschaftsgüter und schreibt sie (zeitanteilig) über die Nutzungsdauer ab. Für die Bohrmaschine und den Schreibtisch kann wahlweise ein Sofortabzug als GWG erfolgen (< 800 Euro).
- Sammelposten: Schreibtisch und Regal werden zusammen innerhalb eines Sammelpostens aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben (im ersten Jahr nicht zeitanteilig!). Die Bohrmaschine ist zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Alternativ kann für die Bohrmaschine ein Sofortabzug als GWG erfolgen. Für den Schreibtisch ist das nicht möglich.

3. Vorteile durch die degressive Abschreibung

Als echte Alternative zur linearen Abschreibung können Sie Wirtschaftsgüter auch degressiv abschreiben. Hierbei müssen Sie jedoch unterscheiden, ob es sich um bewegliche (z. B. Pkw, Maschine) oder unbewegliche (z. B. Gebäude) Wirtschaftsgüter handelt. Für bewegliche Wirtschaftsgüter wird die degressive Abschreibung in § 7 Abs. 2 EStG geregelt. Der Abschreibungssatz beträgt dann das doppelte der linearen AfA, aber maximal 20 Prozent. Zudem ist zu beachten, dass die Abschreibung von Jahr zu Jahr sinkt. Denn der Abschreibungssatz bezieht sich nur im ersten Jahr auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. In allen folgenden Jahren ist der noch nicht abgeschriebene Restbuchwert maßgebend. Aus diesem Grund ist es auch zulässig, dass Sie in späteren Jahren von der degressiven AfA zurück zur linearen AfA wechseln (§ 7 Abs. 3 EStG). Die ab dem Wechsel abzuziehende lineare AfA müssen Sie dann aber neu berechnen, indem Sie den Restbuchwert auf die Restnutzungsdauer verteilen. Einziger Haken an der degressiven Abschreibung: Sie ist nur zulässig, wenn das Wirtschaftsgut nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurde.

Bei Anschaffungen
nach dem 31.03.2024
und vor dem
01.01.2025 ...

■ Beispiel

Am 01.07.2024 ist eine Maschine erworben worden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die Anschaffungskosten 100.000 Euro.

Lösung: Bei Wahl der linearen Abschreibung lassen sich jährlich 10.000 Euro absetzen ($100.000 \text{ Euro} / 10 \text{ Jahre} = 10 \text{ Prozent}$). Im Jahr 2025 nur zeitanteilig 5.000 Euro ($10.000 \text{ Euro} / 12 \times 6 \text{ Monate}$). Bei Wahl der degressiven Abschreibung beträgt der AfA-Satz das doppelte der linearen AfA und damit 20 Prozent. Für das Jahr 2024 sind dann zeitanteilig 10.000 Euro abzugsfähig ($100.000 \text{ Euro} \times 20 \text{ Prozent} / 12 \times 6 \text{ Monate}$). Zum 31.12.2024 beträgt der Buchwert 90.000 Euro. Die degressive Abschreibung für 2025 beträgt deshalb 18.000 Euro ($90.000 \text{ Euro} \times 20 \text{ Prozent}$). Zum 31.12.2025 beträgt der Buchwert 72.000 Euro. Die degressive Abschreibung für 2026 beträgt deshalb 14.400 Euro ($72.000 \text{ Euro} \times 20 \text{ Prozent}$). So geht es dann Jahr für Jahr weiter. Sollte ab 2027 zur linearen AfA gewechselt werden, dann beträgt diese ab sofort jährlich 7.680 Euro (Restbuchwert 31.12.2026 von 57.600 Euro / Restnutzungsdauer von 90 Monaten $\times 12 \text{ Monate}$).

... winkt eine
20-prozentige
Abschreibung

Wichtig | Die Bundesregierung plant derzeit, die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter zu ermöglichen, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt werden. Sie soll dann das dreifache der linearen Abschreibung betragen – maximal 30 Prozent pro Jahr. Zudem ist eine „Super-Abschreibung“ für E-Fahrzeuge geplant (§ 7 Abs. 2a EStG-E). Sie soll im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im darauffolgenden Jahr zehn Prozent, danach zwei Jahre lang fünf Prozent, dann drei Prozent und im sechsten Jahr zwei Prozent betragen.

„Investitions-
Booster“ der Bun-
desregierung soll
„Super-AfA“ bringen

Auch Betriebsgebäude können Sie degressiv abschreiben (§ 7 Abs. 5a EStG). Voraussetzung dafür ist lediglich, dass Ihr Gebäude

1. in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR (EU zzgl. Island, Lichtenstein und Norwegen) belegen ist,

Bei Betriebs-
gebäuden beträgt
die degressive AfA
fünf Prozent

2. es Wohnzwecken dient und
3. Sie es hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft haben und mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen oder die Anschaffung aufgrund eines nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgt ist.

Hier beträgt die degressive AfA im ersten Jahr fünf Prozent der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab dem zweiten Jahr beträgt die AfA fünf Prozent des noch nicht abgeschrieben Restbuchwerts. Wie bereits für die beweglichen Wirtschaftsgüter vorgestellt, können Sie auch bei Wahl der degressiven Gebäudeabschreibung in späteren Jahren zur linearen AfA wechseln.

4. Mit Sonderabschreibungen den Gewinn flexibel mindern

Unerheblich davon, ob Sie sich für die lineare oder degressive Abschreibung entscheiden, können Sie zusätzlich Sonderabschreibungen geltend machen:

§ 7g Abs. 5 EStG
bietet ...

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Für bewegliche Wirtschaftsgüter regelt § 7g Abs. 5 EStG die Sonder-AfA. Erforderlich ist, dass Ihr Betrieb im Jahr vor der Anschaffung oder Herstellung einen Gewinn von maximal 200.000 Euro erzielt hat und Sie das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Wirtschaftsjahr vermieten oder in einer inländischen Betriebsstätte Ihres Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich nutzen. Eine private Mitbenutzung darf damit maximal im Umfang von zehn Prozent erfolgen.

... enormes
Abschreibungs-
potenzial

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, können Sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben der linearen oder degressiven AfA zusätzlich Sonderabschreibungen von bis zu 40 Prozent geltend machen (bei Anschaffung/Herstellung vor dem 01.01.2024: bis zu 20 Prozent). Diese Sonderabschreibung können Sie vollkommen frei auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilen. Es ist weder erforderlich, dass Sie in jedem der fünf Jahre Sonderabschreibungen vornehmen, noch, dass Sie den Höchstbetrag von 40 Prozent ausreizen.

■ Beispiel

Ein Unternehmer hat 2025 einen Firmenwagen erworben (netto 60.000 Euro). Wie kann er die Sonder-AfA von 40 Prozent (24.000 Euro) nutzen?

Jahr	Gleichmäßig	Zu Beginn	Am Ende	In der Mitte	Variabel	Nicht voll
2025	4.800 Euro	24.000 Euro	–	–	6.000 Euro	–
2026	4.800 Euro	–	–	–	3.000 Euro	12.000 Euro
2027	4.800 Euro	–	–	24.000 Euro	4.200 Euro	3.000 Euro
2028	4.800 Euro	–	–	–	–	–
2029	4.800 Euro	–	24.000 Euro	–	10.800 Euro	4.200 Euro
Summe	24.000 Euro	24.000 Euro	24.000 Euro	24.000 Euro	24.000 Euro	24.000 Euro

Wichtig | Durch diese enorme Flexibilität eignet sich die Sonder-AfA v. a., um schwankende Gewinne auszugleichen und einen gleichmäßigen Gewinn und eine effektiv möglichst geringe Steuerbelastung zu erzielen (Stichwort: Progression).

Natürlich kann auch bei Vornahme einer Sonder-AfA das Wirtschaftsgut nur einmal abgeschrieben werden. Sonderabschreibungen mindern deshalb die spätere lineare oder degressive AfA. Bei der degressiven AfA erfolgt die Minderung gleich zu Beginn des nächsten Jahres. Denn aufgrund des infolge der Sonderabschreibung gesunkenen Restbuchwerts ermittelt sich automatisch eine geringere degressive AfA. Bei der linearen AfA müssen Sie die Abschreibung ab dem sechsten Jahr (nach dem Auslaufen des Begünstigungszeitraums von § 7g Abs. 5 EStG) hingegen selbstständig neu berechnen (§ 7a Abs. 9 EStG). Dazu wird der noch nicht abgeschriebene Restbuchwert auf die Restnutzungsdauer verteilt.

Sonderabschreibungen mindern spätere lineare oder degressive AfA

■ Beispiel

Im Januar 2025 ist eine Windkraftanlage (Nutzungsdauer 20 Jahre) angeschafft worden. Die Anschaffungskosten betragen fünf Mio. Euro. Die Anlage wird linear abgeschrieben, 2025 wird eine Sonderabschreibung vorgenommen.

Lösung: Die lineare Abschreibung beträgt jährlich 250.000 Euro (5 Mio. Euro/20 Jahre). Zusätzlich beträgt die Sonder-AfA einmalig zwei Mio. Euro (5 Mio. Euro x 40 Prozent). Infolge der Sonderabschreibung ist die lineare AfA ab dem Jahr 2030 neu zu berechnen. Sie beträgt nun nicht mehr 250.000 Euro, sondern nur 116.667 Euro (Restbuchwert 31.12.2029 = 1.750.000 Euro/Restnutzungsdauer 15 Jahre).

Unbewegliche Wirtschaftsgüter

Für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Gebäude) gibt es keine so einfach und flexibel nutzbare Sonder-AfA. In der Praxis lässt sich aber typischerweise über § 7b EStG Potenzial für zusätzliche Abschreibungen gewinnen. Dabei müssen Sie jedoch zwischen drei verschiedenen Zeiträumen unterscheiden:

Abschreibungspotenzial hängt vom Investitionszeitpunkt ab

	Bauantrag/Bauanzeige im Zeitraum		
	01.09.2018 bis 31.12.2021	2022	01.01.2023 bis 31.10.2029
Art des Objekts	Neue Wohnungen	–	Neue Wohnungen
Belegenheit des Objekts	EU/EWR	–	EU/EWR
Standard des Objekts	egal	–	mind. Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse
Baukostenobergrenze	3.000 Euro je m² Wohnfläche	–	5.200 Euro je m² Wohnfläche
BMG für Sonder-AfA	AK/HK, maximal aber 2.000 Euro je m² Wohnfläche	–	AK/HK, maximal aber 4.000 Euro je m² Wohnfläche
Höhe der Sonder-AfA	5 Prozent der BMG	Nicht möglich	5 Prozent der BMG
Sonder-AfA für VZ	Jahr der Anschaffung/Herstellung + 3 Folgejahre	–	Jahr der Anschaffung/Herstellung + 3 Folgejahre

Bewegliche
Wirtschaftsgüter des
Anlagevermögens ...

... können bei
leistungsabhängi-
gem Wertverzehr ...

... nach Leistung
abgeschrieben
werden

5. Wenn es auf Leistung ankommt: „Leistungs-AfA“ wählen

Sie können auch alle Grundsätze „über Bord“ werfen und weder linear noch degressiv abschreiben. Denn § 7 Abs. 1 S. 6 EStG gestattet Ihnen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Abschreibung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen.

Sie können also den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung als Basis für die Abschreibung ansetzen („Leistungsabschreibung“). Die Abschreibung wird dann nicht nach der Zeit, sondern nach Leistungseinheiten bemessen. Es muss also die Gesamtleistung geschätzt werden. Über diese wird dann – ähnlich wie bei der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer – abgeschrieben. Voraussetzung ist dabei, dass der auf das jeweilige Wirtschaftsjahr entfallende Umfang an Leistung nachgewiesen wird. Das soll einen Missbrauch der Vorschrift verhindern. Der Nachweis kann z. B. durch Einsatzstunden und Kilometerstände erfolgen.

Wichtig | Die Leistungs-AfA ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich begründet ist. Das ist der Fall, wenn der Wertverzehr des Wirtschaftsguts mindestens überwiegend von der jeweiligen Leistung abhängt und der Verschleiß entsprechend stark schwankt. In der Praxis wird die Leistungs-AfA deshalb regelmäßig bei Kraftfahrzeugen mit ungleichmäßiger Fahrleistung angewendet und bei Maschinen, die nur für unregelmäßig eingehende Aufträge genutzt werden.

■ Beispiel

Für einen Lkw beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer neun Jahre, die Anschaffungskosten belaufen sich auf 100.000 Euro. Die voraussichtliche Fahrleistung beträgt 200.000 km. Der Lkw wird nur unregelmäßig eingesetzt. Im Jahr 2024 für 35.000 km und 2025 für 12.000 km.

Lösung: Bei Wahl der linearen Abschreibung wird der Lkw mit jährlich 11.112 Euro abgeschrieben (100.000 Euro/9 Jahre). Bei Wahl der Leistungs-AfA beträgt diese für das Jahr 2024 17.500 Euro (100.000 Euro/200.000 x 35.000 km). Für 2025 lassen sich 6.000 Euro absetzen (100.000 Euro/200.000 x 12.000 km).

Wichtig | Ein Wechsel zwischen der linearen AfA und der Leistungs-AfA (und umgekehrt) ist zulässig. Ebenso ein Wechsel von der degressiven AfA zur Leistungs-AfA. Von der Leistungs-AfA kann aber nicht zur degressiven AfA gewechselt werden.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zusätzlich zu den vorgestellten AfA-Wahlrechten gibt es auch die Möglichkeit, bei einer dauernden Wertminderung Teilwertabschreibungen vorzunehmen. Dieses Wahlrecht stellt Ihnen SSP weiter unten vor.

BILANZ

Bilanzierungswahlrechte: Wann die Rücklage für Ersatzbeschaffung in Betracht kommt

| Dieser Beitrag zur Steuergestaltung mittels geschickter Nutzung von Bilanzierungswahlrechten begutachtet die Rücklage für Ersatzbeschaffungen. Mit ihr lassen sich durch Schäden realisierte stille Reserven steuerneutral übertragen. |

Anwendungsbereich der Rücklage für Ersatzbeschaffung

Das in R 6.6 EStR verankerte Wahlrecht zur Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung („RfE“) wurde eingeführt, um die Gewinnverwirklichung durch Aufdeckung stiller Reserven in bestimmten Fällen einer Ersatzbeschaffung zu vermeiden. Gemeint sind Konstellationen, in denen die zwangsweise Aufdeckung stiller Reserven schuldlos erfolgt, weil sich das Ereignis Ihrem Wirkungsbereich entzieht (z. B. wenn ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt zerstört wird).

Die dadurch realisierten stillen Reserven sollen mittels Rücklagenbildung auf ein neues Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden können. Die Folge: Es tritt ein zinsloser Steuerstundungseffekt ein.

Die Voraussetzungen für die Nutzung der RfE

Damit Sie stille Reserven mittels RfE steuerneutral übertragen können, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff

Erste Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs aus Ihrem (Sonder-)Betriebsvermögen ausscheidet. Typische Anwendungsfälle sind:

- **Höhere Gewalt:** Elementarereignisse wie Brand, Sturm, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben und andere unabwendbare Ereignisse wie Diebstahl, Brandstiftung, Erpressung, Sachbeschädigung oder Unfall. Nicht dazu zählen Material-, Konstruktions- und Bedienungsfehler.
- **Behördlicher Eingriff:** Das sind Maßnahmen zur Enteignung bzw. zur Vermeidung der Enteignung oder die Inanspruchnahme von betrieblichen Wirtschaftsgütern für Verteidigungszwecke.

Wichtig | Der normale Verkauf eines Wirtschaftsguts berechtigt nicht zur Bildung einer RfE. Für die Praxis bietet es sich aber an zu prüfen, ob eine Übertragung nach § 6b EStG möglich ist.

Diesen Sinn und Zweck hat die RfE

Drei Bedingungen für Nutzung der RfE

Elementarereignis führt zum Ausscheiden des Wirtschaftsguts

Die zwei gängigen
Entschädigungs-
vorfälle

2. Ausscheiden muss „entschädigt“ worden sein

Zweite Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut gegen eine Entschädigung (in Geld oder Sachwert) ausscheidet. Das ist in der Praxis gegeben

- bei Versicherungsleistungen bei einem Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder
- bei Verkaufserlösen zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs.

Übersteigt der so realisierte Ertrag den zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts bilanzierten Buchwert, erzielen Sie einen Gewinn (= stille Reserven). Diesen Gewinn können Sie mittels RfE steuerneutral übertragen.

Wichtig | Erhalten Sie neben der Entschädigung weitere Zahlungen, z. B. für Folgeschäden, künftige Nachteile beim Wiederaufbau oder Ertragswertent- schädigungen für die Beeinträchtigung des verbleibenden Betriebs, dann werden diese weiteren Zahlungen nicht von der RfE begünstigt. Denn die wei- teren Zahlungen erfolgen nicht mehr für das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Ersatzwirtschaftsgut
muss gleiche Funk-
tion wie ausgeschie-
denes Gut haben ...

3. Investition in ein Ersatzwirtschaftsgut

Die mittels RfE steuerneutral übertragbaren Gewinne müssen natürlich irgendwo hin. Deshalb ist es – drittens – erforderlich, dass Sie auch ein Ersatzwirtschaftsgut anschaffen oder herstellen. Ersatzwirtschaftsgüter sind solche, die der Art nach funktionsgleich mit dem ausgeschiedenen Wirt- schaftsgut sind und auch funktionsgleich genutzt werden (BFH, Urteil vom 29.04.1999, Az. IV R 7/98).

... und im Betrieb
auch funktionsgleich
genutzt werden

Ist z. B. ein bisher eigenbetrieblich genutztes Lagergebäude durch einen Brand zerstört worden, und wird es wiederaufgebaut, aber an einen fremden Unternehmer vermietet, handelt es sich nicht um ein begünstigtes Ersatz- wirtschaftsgut. Es fehlt an der „funktionsgleichen Nutzung“. Wird das Lager hingegen selbst genutzt, dann ist es begünstigt (funktionsgleiche Nutzung). Unerheblich ist dabei der Standort des Ersatzwirtschaftsguts. Das abge- brannte Lager muss nicht an selber Stelle errichtet, sondern kann auch an einem anderen Ort aufgebaut werden.

Wichtig | Die Ersatzbeschaffung darf regelmäßig erst nach dem Ausschei- den des bisherigen Wirtschaftsguts erfolgen. Deshalb stellt die Einlage eines Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen keine Ersatzbeschaffung dar (BFH, Urteil vom 11.12.1984, Az. IX R 27/82). Nur in Ausnahmefällen erkennt der BFH eine vorgezogene Ersatzbeschaffung an. Nämlich dann, wenn zwischen vor- gezogener Ersatzbeschaffung und Ausscheiden des bisherigen Wirtschafts- guts ein ursächlicher Zusammenhang besteht (BFH, Urteil vom 12.06.2001, Az. XI R 5/00, Abruf-Nr. 011290).

Die direkte Übertragung aufgedeckter stiller Reserven

Die aufgedeckten stillen Reserven des ausgeschiedenen Wirtschaftsguts – also die Differenz zwischen der Entschädigungszahlung und dem Restbuch- wert – müssen Sie eigentlich sofort versteuern. Durch die RfE können Sie den Betrag auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen und so die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugunsten eines Steuerstundungseffekts mindern:

Differenz zwischen
Entschädigung und
Restbuchwert kann
übertragen werden

■ Beispiel 1

Ein betrieblicher Pkw (Restbuchwert 15.000 Euro) wird durch Brandstiftung zerstört. Der Unternehmer erhält eine Versicherungsentschädigung über 40.000 Euro. Die verwendet er vollständig für den Erwerb eines neuen Pkw.

Lösung: Durch die Zerstörung und den Erhalt der Entschädigung werden 25.000 Euro stille Reserven aufgedeckt (40.000 Euro ./. 15.000 Euro). Diese sind grundsätzlich sofort zu versteuern. Es ist aber auch eine Übertragung auf den neuen Pkw als Ersatzwirtschaftsgut möglich. Dadurch reduzieren sich die Anschaffungskosten des neuen Pkw um 25.000 Euro und es tritt keine sofortige Steuerbelastung ein. Die Abschreibung des neuen Pkw richtet sich nun jedoch nach den um 25.000 Euro geminderten Anschaffungskosten.

Fazit | Eine Steuerstundung über sechs Jahre.

Wichtig | Soll nicht die komplette Entschädigung für die Beschaffung des Ersatzwirtschaftsguts verwendet werden, können die stillen Reserven nur anteilig in dem Umfang übertragen werden, wie die Entschädigung für die Anschaffung bzw. Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts genutzt wurde.

Eine Sonderregelung existiert für bebaute Grundstücke: Scheiden sie aus dem Betriebsvermögen aus, sind die aufgedeckten stillen Reserven des Grund und Bodens auf den neuen Grund und Boden sowie die stillen Reserven des Gebäudes auf das neue Gebäude zu übertragen. Können die stillen Reserven des Grund und Bodens nicht auf den neuen Grund und Boden übertragen werden, können sie aufs Gebäude übertragen werden (R 6.6 Abs. 3 EStR). Entsprechendes gilt für stille Reserven des Gebäudes.

Die indirekte Übertragung durch Rücklagenbildung

Nicht immer wird das Ersatzwirtschaftsgut noch im selben Jahr angeschafft oder hergestellt. Dann ist eine direkte Übertragung der stillen Reserven wie im Beispiel 1 unmöglich.

Ist aber zum Bilanzstichtag eine spätere Anschaffung bzw. Herstellung ernstlich geplant und zu erwarten, können Sie in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven eine steuerfreie Rücklage bilden. Diese wird dann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf dieses übertragen. Durch die Auflösung der Rücklage und die parallele Reduzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten tritt ebenfalls keine Steuerbelastung ein.

■ Beispiel 2

Bei einem Brand im Winter 2024 wurde eine Maschine zerstört (Restbuchwert 10.000 Euro). Die Versicherung erstattete noch 2024 einen Betrag von 50.000 Euro. Eine neue Maschine wird erst im Frühjahr 2025 für 55.000 Euro erworben.

So funktioniert die RfE bei der Entschädigung ...

... für einen durch Brandstiftung zerstörten Betriebs-Pkw

Für bebaute Grundstücke gibt es eine Sonderregelung

In Höhe der aufgedeckten stillen Reserven ...

... eine steuerfreie Rücklage bilden

Lösung: Die realisierten stillen Reserven von 40.000 Euro müssen grundsätzlich 2024 versteuert werden. Es kann jedoch zum 31.12.2024 eine Rücklage für Ersatzbeschaffung über 40.000 Euro gebildet werden. Der Gewinn 2024 mindert sich dann um 40.000 Euro und es tritt keine Steuerbelastung ein. Im Jahr 2025 kann die Rücklage auf die neue Maschine übertragen werden. Die Anschaffungskosten der Maschine mindern sich von 55.000 Euro um 40.000 Euro und betragen 15.000 Euro. Damit tritt auch 2025 keine Steuerbelastung ein. Allerdings reduzieren sich die künftigen Abschreibungen der Maschine, weil diese nun ausgehend von 15.000 Euro (und nicht mehr 55.000 Euro) zu berechnen sind.

Wichtig | Die Rücklage muss nicht übertragen werden. Sie kann im Folgejahr auch aufgelöst und der so entstehende Gewinn versteuert werden. Das bietet sich insbesondere an, um Progressionsschwankungen auszugleichen.

Übertragungsfristen kennen und beachten

Haben Sie eine RfE gebildet, können Sie sich für die Übertragung auf das Ersatzwirtschaftsgut nicht ewig Zeit lassen. Haben Sie die Rücklage aufgrund des Ausscheidens eines beweglichen Wirtschaftsguts gebildet, besteht für eine Übertragung auf das Ersatzwirtschaftsgut lediglich Zeit bis zum Ende des nächsten Jahres (R 6.6 Abs. 4 EStR). Haben Sie bis dahin keine Ersatzbeschaffung vorgenommen, müssen Sie die Rücklage in diesem Jahr gewinnerhöhend auflösen. Nur wenn Sie dem Finanzamt glaubhaft machen können, dass die Ersatzbeschaffung weiterhin noch ernstlich geplant und zu erwarten ist, aber aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte, kann die Jahresfrist im Einzelfall auf vier Jahre verlängert werden.

Gleichermaßen beträgt die Frist generell vier Jahre, wenn die Rücklage aufgrund des Ausscheidens eines Wirtschaftsguts i. S. v. § 6b Abs. 1 S. 1 EStG gebildet wurde (z. B. Grund und Boden, Binnenschiffe). Bei neu herzustellenden Gebäuden beträgt die Frist generell sechs Jahre.

■ Beispiel 3

Am 24.12.2024 wurden Waren mit Anschaffungskosten von 10.000 Euro gestohlen. Die Versicherung erstattete 2024 wegen Preissteigerungen 13.000 Euro. Der Inhaber beabsichtigt, die Waren erneut zu erwerben. 2025 stellt sich allerdings heraus, dass die Produkte nicht mehr erhältlich sind.

Lösung: Die 2024 aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 3.000 Euro müssen grundsätzlich 2024 versteuert werden. Der Unternehmer kann jedoch in Höhe von 3.000 Euro zum 31.12.2024 eine RfE bilden. Dann tritt 2024 keine Steuerbelastung ein. Weil sich 2025 herausstellt, dass keine Ersatzbeschaffung erfolgen wird und zum 31.12.2025 die Übertragungsfrist ausläuft, ist die RfE im Jahresabschluss zum 31.12.2025 aufzulösen, der Gewinn für 2025 erhöht sich um 3.000 Euro.

Ersatzbeschaffung
in den Fristen von
R 6.6 Abs. 4 EStR
tätigen und so ...

... gewinnerhöhende
Auflösung der
Rücklage vermeiden

BILANZ

Bilanzierungswahlrechte: Wann Sie Teilwertabschreibungen vornehmen können

| In diesem Teil der SSP-Beitragsserie zu den Bilanzierungswahlrechten geht es um Teilwertabschreibungen. Sie erfahren, wann Sie Teilwertabschreibungen vornehmen können und wie sich Teilwertabschreibungen steuerlich auswirken. |

Grundsatz: So werden Wirtschaftsgüter bilanziell angesetzt

Zum Bilanzstichtag müssen Sie im Jahresabschluss alle Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6b EStG und ähnliche Abzüge, ansetzen. Zählt das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen und unterliegt einer Abnutzung, mindert sich der Wert noch um die Abschreibung, wozu auch Sonderabschreibungen zählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 und Nr. 2 S. 1 EStG).

Damit hat der tatsächliche Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag grundsätzlich keinen Einfluss auf die Bilanzierung. Ist der Wert gestiegen, liegt ein noch nicht realisierter Gewinn vor. Der ist erst bei Realisation – z. B. durch Verkauf des Wirtschaftsguts – bilanziell zu erfassen und zu versteuern.

■ Beispiel 1

Ein unbebautes Grundstück des Unternehmers U hat inkl. aller Nebenkosten 100.000 Euro gekostet. Es dient als Vorratsfläche für eine potenzielle Erweiterung des Betriebs. Zum Bilanzstichtag sind die Bodenrichtwerte der Region gestiegen, sodass sich der Wert des Grundstücks auf 120.000 Euro erhöht hat.

Lösung: Das Grundstück ist in der Bilanz mit 100.000 Euro auszuweisen. Die Wertsteigerung über 20.000 Euro stellt eine stille Reserve dar. Sie spielt bilanziell keine Rolle, darf nicht ausgewiesen und muss noch nicht versteuert werden.

Andererseits kann es aber auch vorkommen, dass der Wert eines Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag geringer ist als dessen regulärer Bilanzansatz. Dieser Umstand wird so wie die nicht realisierte Wertsteigerung behandelt. Sie dürfen den sich abzeichnenden Verlust bilanziell nicht ausweisen und den Verlust nicht mit anderen Gewinnen verrechnen.

■ Abwandlung

Der Wert des Grundstücks ist zum Bilanzstichtag auf 60.000 Euro gesunken, weil eine Bodenprobe eine Kontamination mit Schadstoffen ergab.

Lösung: Das Grundstück ist wie bisher mit 100.000 Euro auszuweisen. Der drohende Verlust über 40.000 Euro ist (grundsätzlich) nicht zu berücksichtigen.

Tatsächlicher Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag hat prinzipiell ...

... keinen Einfluss auf dessen ...

... in die Bilanz einzustellenden Wert

Teilwert-
abschreibungen
bilden eine Ausnah-
me von der Regel ...

... und können
wahlweise genutzt
werden

Niedrigerer Teilwert
muss jedes Jahr
neu nachgewiesen
werden und ...

... bei Bedarf
korrigiert werden

Wann eine Teilwertabschreibung in Frage kommt

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts wegen einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung niedriger als der sich nach obigen Grundsätzen ergebende Bilanzansatz, haben Sie ein Wahlrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG): Sie können es bei dem sich nach normalen Grundsätzen ergebenden Bilanzansatz belassen. Oder Sie führen eine Teilwertabschreibung durch und schreiben das Wirtschaftsgut auf den niedrigeren Teilwert ab. Der Vorteil der Teilwertabschreibung: Obwohl Sie den sich abzeichnenden Verlust noch nicht realisiert haben, können Sie ihn bilanziell ausweisen und damit Ihren steuerlichen Gewinn reduzieren.

■ Beispiel 2

Zum Betriebsvermögen des Unternehmers U gehört ein unbebautes Grundstück (Anschaffungskosten = 200.000 Euro). U möchte das Grundstück als Kapitalanlage mit einem Mehrfamilienhaus bebauen und anschließend vermieten. Kurz nach dem Erwerb des Grundstücks zeichnet sich ab, dass direkt neben dem Grundstück neue Bahngleise verlegt werden sollen. Dadurch sinkt die Nachfrage nach Grundstücken in der Lage drastisch und der Wert sinkt auf 150.000 Euro.

Lösung: U hat die Wahl. Entweder er bilanziert das Grundstück wie bisher mit 200.000 Euro. Oder er nimmt eine Teilwertabschreibung auf 150.000 Euro vor (Buchung: Teilwertabschreibung 50.000 Euro an Grundstück 50.000 Euro). Dann beläuft sich der Bilanzansatz des Grundstücks auf lediglich 150.000 Euro und U nutzt den drohenden Verlust über 50.000 Euro steuerwirksam.

Wichtig | Das Steuerrecht kennt nur Teilwertabschreibungen; nicht aber die Möglichkeit, noch nicht realisierte Gewinne auszuweisen.

Das Problem an der Teilwertabschreibung ist, dass Sie den niedrigeren Teilwert Jahr für Jahr neu ermitteln und nachweisen müssen. Stellt sich an einem der folgenden Bilanzstichtage heraus, dass der Teilwert des Wirtschaftsguts wieder gestiegen ist oder keine dauernde Wertminderung mehr vorliegt, müssen Sie eine Wertaufholung durchführen. Diese erhöht nicht nur den Bilanzansatz des Wirtschaftsguts, sondern auch Ihren Gewinn. Aber auch hier gilt: Nicht realisierte Gewinne dürfen Sie bilanziell nicht ausweisen. Daher kann die Wertaufholung maximal dazu führen, dass sich der Bilanzansatz für das Wirtschaftsgut wieder auf den regulär zulässigen Bilanzansatz – und nicht darüber hinaus – erhöht.

■ Beispiel 3

Die Anschaffungskosten für ein unbebautes Grundstück haben 200.000 Euro betragen. Das Grundstück ist zutreffend auf einen niedrigeren Teilwert von 150.000 Euro abgeschrieben worden. Zum nächsten Bilanzstichtag ist der Teilwert des Grundstücks auf a) 180.000 bzw. b) 220.000 Euro gestiegen.

Lösung: Durch den gestiegenen Teilwert ist eine Wertaufholung vorzunehmen.

Variante a: Zwingende Zuschreibung des Bilanzansatzes für das Grundstück auf 180.000 Euro. Dadurch muss ein Gewinn über 30.000 Euro versteuert werden.

Variante b: Zuschreibung des Bilanzansatzes auf 200.000 Euro mit der Folge einer Gewinnerhöhung über 50.000 Euro. Die über die historischen Anschaffungskosten hinausgehende Wertsteigerung von 20.000 Euro ist bilanziell nicht auszuweisen, weil es sich um einen nicht realisierten Gewinn handelt.

So stellt sich die Wertaufholung konkret dar

Wichtig | Durch die Wertaufholung wird die vorangegangene Teilwertabschreibung rückgängig gemacht. Der sich dadurch ergebende Gewinn gleicht als Umkehreffekt den früheren Verlust durch die Teilwertabschreibung aus.

Teilwertabschreibungen sind einfach – aber komplex im Detail

Bis hierhin klingt die Möglichkeit zur Vornahme von Teilwertabschreibungen recht simpel. Doch die Tücken lauern wie immer im Detail. Denn damit Sie eine Teilwertabschreibung vornehmen dürfen, müssen Sie zwei Dinge beachten:

1. Sie müssen jährlich den Teilwert des Wirtschaftsguts bestimmen.
2. Sie müssen eine dauernde Wertminderung nachweisen.

1. Die Bestimmung des Teilwerts

Anders als oft vermutet, handelt es sich beim Teilwert nicht um den üblichen Verkaufspreis für das Wirtschaftsgut auf dem regulären Markt. Vielmehr ist der Teilwert der Wert, den ein Erwerber Ihres ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde und dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber Ihren Betrieb fortführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Das heißt konkret: Sie müssen den Wert Ihres Gesamtunternehmens bestimmen, um daraus den Anteil des entsprechenden Wirtschaftsguts abzuleiten. Der Teilwert eines Wirtschaftsguts ist deshalb grundsätzlich nach den in R 6.7 ff. EStR und den EStH enthaltenen Anweisungen zu ermitteln, was eine Schätzung erfordert – und für die gibt es über H 6.7 EStH eine Teilwertvermutung. Diese Teilwertvermutung führt aber noch nicht zu einer Teilwertabschreibung, weil die Vermutung nahezu immer mit dem regulären Bilanzansatz übereinstimmt.

Was würde der Käufer des Betriebs für das konkrete Wirtschaftsgut zahlen?

Für eine Teilwertabschreibung müssen Sie also die Teilwertvermutung widerlegen. Das erfordert, dass Sie anhand konkreter Tatsachen und Umstände darlegen und nachweisen, dass

- die Anschaffung oder Herstellung eines bestimmten Wirtschaftsguts von Anfang an eine Fehlmaßnahme war,
- zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem maßgeblichen Bilanzstichtag Umstände eingetreten sind, die die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nachträglich zur Fehlmaßnahme werden lassen, oder
- Sie den Nachweis erbringen, dass die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag niedriger als der vermutete Teilwert sind.

Das „Teilwertvermutungs“-Problem – und wie Sie es lösen können

Wann eine Wertminderung wirklich von Dauer ist und ...

... welche Rolle werterhellende Erkenntnisse spielen

Die Wertminderung am Fall eines mit Altlasten verseuchten Grundstücks

Wichtig | Der Nachweis erfordert immer, dass die behaupteten Tatsachen objektiv feststellbar sind. Denn die Nachweispflicht liegt bei Ihnen.

2. Die dauernde Wertminderung

Auch wenn Sie zum Bilanzstichtag einen niedrigeren Teilwert nachweisen, genügt das noch nicht, um eine Teilwertabschreibung vornehmen zu dürfen. Sie müssen nämlich zusätzlich nachweisen, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus (vgl. auch § 253 Abs. 3 S. 5 HGB).

Die Wertminderung ist voraussichtlich von Dauer, wenn Sie mit dieser aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen haben. Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung dann auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts die reguläre Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Wertminderungen aus besonderem Anlass wie etwa infolge von Katastrophen oder technischem Fortschritt sind hingegen regelmäßig von Dauer.

Wichtig | Werterhellende Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handelsbilanz müssen Sie bei der Frage nach der dauernden Wertminderung berücksichtigen. Sollten Sie keine Handelsbilanz aufstellen, ist für die Werterhellung auf den Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz abzustellen.

Einzelfälle und Beispiele für Teilwertabschreibungen

Nicht nur die Ermittlung des Teilwerts, sondern auch die Frage nach der dauernden Wertminderung ist im Detail äußerst komplex. Daher hat das BMF dazu ein umfangreiches Anwendungsschreiben veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 02.09.2016, Az. IV C 6 – S 2171-b/09/10002 :002). Im Detail gilt je nach Art des Wirtschaftsguts Folgendes:

Nicht abnutzbares Anlagevermögen (z. B. Grund und Boden)

Für die Frage nach der dauernden Wertminderung ist darauf abzustellen, ob und in welchem Umfang die Wertminderung bis zur Bilanzaufstellung anhält.

■ Beispiel 4

Unternehmer U ist Eigentümer eines mit Altlasten verseuchten Grundstücks (Anschaffungskosten 200.000 Euro). Zum Bilanzstichtag ermittelt ein Gutachter den Wert des Grundstücks aufgrund der Altlasten mit 10.000 Euro. Aus umweltrechtlichen Gründen ist U verpflichtet, die Altlast zu beseitigen. Mangels akuter Umweltgefährdung wird die Behörde die Schadensbeseitigung jedoch erst fordern, wenn U die derzeitige Nutzung des Grundstücks ändert.

Lösung: Das Grundstück kann mit 200.000 Euro bilanziert oder auf den niedrigeren Teilwert von 10.000 Euro abgeschrieben werden. Zwar ist U verpflichtet, die Altlast zu beseitigen. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass U in absehbarer Zeit zur Beseitigung des Schadens aufgefordert wird. Aus der Sicht am Bilanzstichtag ist daher von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen.

Wichtig | Nimmt U eine Teilwertabschreibung vor und wird die Altlast später beseitigt mit der Folge, dass sich der Wert des Grundstücks wieder erhöht, ist eine Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

Abnutzbares Anlagevermögen (z. B. Maschinen und Gebäude)

Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens können Sie nur dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgehen, wenn der Wert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt (BFH, Urteil vom 29.04.2009, Az. I R 74/08, Abruf-Nr. 092709). Dabei müssen Sie die verbleibende Nutzungsdauer für Gebäude nach § 7 Abs. 4 EStG und für andere Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen bestimmen.

Wert zum Bilanzstichtag muss für halbe Restnutzungsdauer unter ...

■ Beispiel 5

Unternehmer U hat im Januar 2023 eine Maschine für 100.000 Euro erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche AfA somit 10.000 Euro. Zum 31.12.2024 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 Euro.

Lösung: Grundsätzlich ist die Maschine zum 31.12.2024 mit 80.000 Euro zu bilanzieren (100.000 $\cdot$ 2 x 10.000 Euro). Es ist aber auch eine Teilwertabschreibung auf 30.000 Euro zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, weil der Wert der Maschine zum Bilanzstichtag (30.000 Euro) bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende 2029) und damit erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer von acht Jahren erreicht wird.

... planmäßigem Restbuchwert liegen

■ Abwandlung

Der Teilwert zum 31.12.2024 beträgt 50.000 Euro.

Lösung: Der Bilanzansatz erfolgt mit 80.000 Euro. Eine Teilwertabschreibung ist nicht zulässig, weil die Minderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Das liegt daran, dass der Wert der Maschine den Betrag von 50.000 Euro bei planmäßiger Abschreibung schon nach drei Jahren (Ende Jahr 2027) und damit früher als nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer von acht Jahren erreicht.

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (z. B. Waren und Aktien)

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind nicht dazu bestimmt, Ihrem Betrieb auf Dauer zu dienen. Sie werden stattdessen regelmäßig für den Verkauf oder den Verbrauch gehalten. Das schließt eine Teilwertabschreibung nicht aus. Für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kommt hier dem Zeitpunkt der Veräußerung oder Verwendung eine besondere Bedeutung zu.

Wertminderung von Dauer wird bei ...

Die Wertminderung ist nur dann von Dauer, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt anhält. Dann können Sie eine Teilwertabschreibung vornehmen.

... Umlaufvermögen gesondert bestimmt

Das Berechnungs-
beispiel aus
der Praxis

Die Teilwert-
abschreibung bei
börsengehandelten
Wertpapieren ...

... folgt noch einmal
anderen Gesetzen

Teilwert-
abschreibungen
bieten Potenzial
für Bilanzierer

■ Beispiel 6

Unternehmer U hat im November 2024 einen Posten Waren für 10.000 Euro erworben, der zum 31.12.2024 noch im Warenbestand vorhanden ist. Im Dezember 2024 hat der Lieferant die Preise reduziert, sodass U bei einer erneuten Bestellung nur 9.000 Euro zahlen müsste. U verkauft die Waren im Februar 2025. Bis dahin hat der Lieferant den Preis wieder auf 9.500 Euro angehoben.

Lösung: Grundsätzlich muss U die Ware zum 31.12.2024 mit 10.000 Euro bilanzieren. Er kann aber auch eine Teilwertabschreibung auf 9.500 Euro vornehmen. Denn der Teilwert von Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens deckt sich regelmäßig mit den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag, und zwar auch dann, wenn mit einem entsprechenden Rückgang der Verkaufspreise nicht gerechnet zu werden braucht (R 6.8 Abs. 2 EStR). Damit beträgt der Teilwert zum 31.12.2024 zwar 9.000 Euro. Von Dauer sind jedoch nur 9.500 Euro, weil sich der Wert bis zum Verkauf (bzw. bis zur Aufstellung der Bilanz) entsprechend erholt hat.

Wichtig | Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens müssen Sie eine Besonderheit beachten. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist hier nur dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag zzgl. der anfallenden Erwerbsnebenkosten

1. unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und
2. der Kursverlust eine Bagatellgrenze von fünf Prozent überschreitet.

Bei einer bereits vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgebend. In Fällen der Wertaufholung nach Inanspruchnahme einer Teilwertabschreibung wird die Bagatellgrenze von fünf Prozent dagegen nicht angewendet.

■ Beispiel 7

Unternehmer U hat börsennotierte Aktien zum Preis von 100 Euro je Stück erworben. Die Aktien sind als langfristige Kapitalanlage dazu bestimmt, dauernd dem Betrieb des U zu dienen. Am Bilanzstichtag beträgt der Börsenpreis je Aktie 90 Euro, am Tag der Bilanzaufstellung je Aktie 92 Euro.

Lösung: Die Aktien können mit 100 Euro bewertet oder auf 90 Euro abgeschrieben werden, weil der Kursverlust am Bilanzstichtag im Vergleich zum Erwerb mehr als fünf Prozent beträgt. Die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag ist als wertbegründender Umstand bei Aktien unerheblich (BFH, Urteil vom 21.09.2011, Az. I R 89/10, Abruf-Nr. 120044).

FAZIT | Teilwertabschreibungen bieten enormes Potenzial. Während Sie handelsrechtlich verpflichtet sind, außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen, haben Sie steuerlich ein Wahlrecht, sobald eine dauernde Wertminderung vorliegt. Sie entscheiden, ob und, wenn ja, in welchem Jahr Sie die Teilwertabschreibung vornehmen. Damit können Sie gestaltend in Ihre Bilanz eingreifen und den steuerlichen Gewinn flexibel ändern; aber nur wenn Sie bilanzieren. Vier-Drei-Rechnern stehen Teilwertabschreibungen nicht offen.

BILANZ

Bilanzierungswahlrechte: Der Investitionsabzugsbetrag in § 7g EStG

| Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) in § 7g EStG endet die SSP-Beitragsserie zu den steuerlichen Bilanzierungswahlrechten. Lernen Sie den IAB in allen Facetten kennen und erfahren Sie, wie Sie darüber Gewinne sehr einfach von einer in eine andere Periode verschieben. |

Die Zielsetzung des Investitionsabzugsbetrags (IAB)

Grundsätzliches Ziel des in § 7g EStG geregelten IAB ist es, Ihnen die künftige Investition in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zu erleichtern. Denn durch den IAB können Sie bereits heute in pauschaler Form Ihren Gewinn mindern – ohne bereits eine Investition getätigt zu haben.

Diese Gewinnminderung führt zu einer geringeren Steuerbelastung und Sie haben mehr Geld zur Verfügung, um in einem späteren Jahr die Investition durchzuführen. Zwar mindert sich später regelmäßig die als Betriebsausgaben abzugsfähige Abschreibung des Wirtschaftsguts um den IAB. Effektiv führt der IAB aber dazu, dass Sie die Anschaffungskosten zum Teil bereits vor tatsächlicher Investition von der Steuer abgesetzt haben.

■ Beispiel 1

Unternehmer U plant, im Januar 2028 einen Firmenwagen für 60.000 Euro anzuschaffen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt sechs Jahre.

Lösung ohne IAB: U setzt den Firmenwagen über die lineare Abschreibung in den Jahren 2028 bis 2033 mit jährlich 10.000 Euro von der Steuer ab ($60.000 \times 1/6$).

Lösung mit IAB: U kann bereits 2025 einen IAB bilden und so seinen Gewinn für 2025 um 30.000 Euro mindern (50 Prozent der erwarteten Anschaffungskosten). Bei einem Grenzsteuersatz von 42 Prozent spart das 12.600 Euro Steuern. Geld, das U für die 2028 anstehende Investition als Kapital zur Verfügung steht. In den Jahren 2028 bis 2033 setzt U dann die um den IAB geminderten Anschaffungskosten von 30.000 Euro mit jährlich 5.000 Euro von der Steuer ab.

Wichtig | In beiden Varianten werden insgesamt 60.000 Euro (Anschaffungskosten) von der Steuer abgesetzt. Der IAB führt also nicht zu zusätzlichen Betriebsausgaben, sondern dazu, dass sich deutlich schneller eine Steuerersparnis ergibt und diese Steuerersparnis das Investitionsvorhaben finanziell unterstützt.

Heute Gewinn und Steuerbelastung mindern und ...

... so finanzielle Spielräume für Investitionen schaffen

Der Unterschied mit und ohne IAB-Bildung

Gesonderter Abzug
außerhalb der
Gewinnermittlung

Mindestens
90-prozentige
betriebliche Nutzung
sicherstellen

So machen Sie den
IAB gegenüber dem
Finanzamt kenntlich

Mittels IAB kann
auch Verlust zur
Verlustverrechnung
erreicht werden

Die Bildung des IAB im Detail

Den IAB machen Sie nicht innerhalb Ihrer Gewinnermittlung als Betriebsausgaben, sondern außerhalb der Gewinnermittlung durch einen gesonderten steuerlichen Abzug geltend.

Die vier Voraussetzungen

Sie müssen dafür aber vier Voraussetzungen erfüllen:

1. Der IAB muss für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gedacht sein. Die Bildung eines IAB für Gebäude ist damit nicht möglich. Ob es sich um ein neues oder gebrauchtes Wirtschaftsgut handelt (z. B. geplanter Erwerb eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs), ist unerheblich.
2. Das anzuschaffende oder herzustellende Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung/Herstellung und bis zum Ende des Folgejahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte Ihres Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (= mindestens 90 Prozent) betrieblich genutzt werden.

PRAXISTIPP | Soll der IAB für einen auch privat genutzten Firmenwagen gebildet werden, muss deshalb für diesen ein Fahrtenbuch geführt werden. Bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ist nämlich von einem IAB-schädlichen Umfang der Privatnutzung auszugehen.

3. Sie müssen Ihren Gewinn nach § 4 oder § 5 EStG ermitteln und der Gewinn Ihres Betriebs darf im Jahr der IAB-Bildung ohne Berücksichtigung des IAB 200.000 Euro nicht übersteigen. Außerbilanzielle Korrekturen sowie Hinzu- und Abrechnungen bei der EÜR sind folglich zu berücksichtigen.
4. Dem Finanzamt muss die Höhe des IAB mit amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In der Praxis geschieht das über die E-Bilanz bzw. Anlage EÜR. Bei Kapitalgesellschaften ist die Anlage GK maßgebend.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, dann können Sie einen IAB bilden und so Ihren Gewinn mindern. Das gilt für Einzelunternehmer und auch für Personen- und Kapitalgesellschaften. Der IAB darf aber 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsguts nicht übersteigen. Zudem darf die Summe aller IAB, die Sie in diesem Jahr und die drei Vorjahre für Ihren Betrieb gebildet und noch nicht wieder hinzugerechnet bzw. rückgängig gemacht haben, eine absolute Grenze von 200.000 Euro nicht übersteigen.

PRAXISTIPP | Der IAB stellt auf Ihren Betrieb ab. Haben Sie mehrere Betriebe, sind die Voraussetzungen (insbesondere die Gewinngrenze) für jeden Betrieb gesondert zu prüfen. Das bedeutet aber auch, dass Sie für jeden Betrieb den absoluten Höchstbetrag von 200.000 Euro nutzen können. Zudem kann durch den IAB auch erreicht werden, dass sich ein Verlust zur Verlustverrechnung ergibt.

■ Beispiel 2

Unternehmer E betreibt einen Einzelhandel (§ 4 Abs. 1 EStG – Gewinn 250.000 Euro) und einen Handwerksbetrieb (§ 4 Abs. 3 EStG – Gewinn 75.000 Euro). Für den Handwerksbetrieb möchte er demnächst eine neue Maschine anschaffen. Er rechnet mit Anschaffungskosten von 40.000 Euro.

Lösung: Zwar kann E für den Einzelhandelsbetrieb infolge des 200.000 Euro übersteigenden Gewinns keinen IAB bilden, wohl aber für den Handwerksbetrieb. Damit kann E diesen Gewinn um bis zu 20.000 Euro (40.000 x 50 Prozent) reduzieren. Dieser Abzugsbetrag wird außerhalb der Gewinnermittlung vorgenommen.

PRAXISTIPP | Die alte Regelung zu § 7g EStG sah vor, dass E das anzuschaffende Wirtschaftsgut für die Geltendmachung des IAB genau bezeichnen muss. Das ist seit 2020 nicht mehr der Fall. Ein IAB kann seitdem ohne weitere Angaben geltend gemacht werden. Entweder im Rahmen der Steuererklärung oder – bei Vorliegen der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – auch nach der erstmaligen Steuerfestsetzung wie etwa im Einspruchsverfahren. Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung von Investitionsabsichten ist explizit nicht erforderlich.

Die Auflösung des Investitionsabzugsbetrags im Anschaffungsjahr

Haben Sie einen IAB gebildet, müssen Sie ihn in späteren Jahren zwingend wieder auflösen. Typischerweise erfolgt das in dem Jahr, in dem Sie das Wirtschaftsgut, für das der IAB gebildet wurde, angeschafft oder hergestellt haben. Weil der IAB außerhalb der Gewinnermittlung gebildet wurde, findet auch die Auflösung außerhalb der Gewinnermittlung statt (§ 7g Abs. 2 S. 1 EStG).

■ Beispiel 3

Für einen Handwerksbetrieb wurde 2025 ein IAB mit 20.000 Euro für die künftige Anschaffung einer Maschine gebildet. Im Jahr 2027 wird die Maschine angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen 45.000 Euro.

Lösung: Der 2025 gebildete IAB kann im Jahr 2027 aufgelöst werden. Dadurch erhöht sich der Gewinn des Jahres 2027 außerhalb der Gewinnermittlung um 20.000 Euro. Weil bei Bildung des IAB das anzuschaffende Wirtschaftsgut nicht bezeichnet werden muss, kann der IAB alternativ auch so lange fortgeführt werden, bis er rückgängig zu machen ist (dazu unten mehr). Die Maschine selbst wird ausgehend von 45.000 Euro Anschaffungskosten abgeschrieben.

Wichtig | Der IAB kann maximal in Höhe von 50 Prozent der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aufgelöst werden. Hätten sich die Anschaffungskosten der Maschine auf nur 30.000 Euro belaufen, dürfte der IAB 2027 nur mit 15.000 Euro gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der Restbetrag von 5.000 Euro wäre fortzuführen (und im Zweifel rückgängig zu machen).

Aus Beispiel 3 erkennen Sie, dass der finanzielle Nutzen des IAB grundsätzlich äußerst befristet ist. Denn während der Gewinn 2025 um 20.000 Euro gemindert wurde, musste er bereits 2027 wieder um 20.000 Euro erhöht werden. Der hinter § 7g EStG stehende Finanzierungsgedanke lässt sich damit

IAB wird für jeden Betrieb separat ermittelt

Wirtschaftsgut muss nicht (mehr) genau bezeichnet werden

Auflösung erfolgt außerhalb der Gewinnermittlung

Effektive Anschaffungskosten bilden Bemessungsgrundlage für ...

... gewinnerhöhende Auflösung des IAB

Gewinnerhöhende
Hinzurechnung des
IAB neutralisieren

nur bedingt nutzen. Aus diesem Grund bietet Ihnen § 7g Abs. 2 S. 3 EStG ein weiteres Wahlrecht, das in der Praxis nahezu immer ausgeübt wird: Sie können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsguts um bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch um die vorgenommene Hinzurechnung des IAB, gewinnmindernd herabsetzen und so die gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB neutralisieren. Dieser Abzug wird innerhalb der Gewinnermittlung vorgenommen, wirkt sich aber auch auf die weitere Abschreibung des Wirtschaftsguts aus. Denn die Bemessungsgrundlage für die weitere Abschreibung verringert sich um den vorgenommenen Abzug.

■ Beispiel 4

Wie Beispiel 3, nur wird § 7g Abs. 2 S. 3 EStG angewandt.

Lösung: 2027 erhöht sich der Gewinn infolge der Auflösung des IAB wie bisher um 20.000 Euro. Der innerhalb der Gewinnermittlung vorzunehmende Abzug von den Anschaffungskosten führt jedoch dazu, dass sich der Gewinn um 20.000 Euro mindert und ein gewinnneutrales Ergebnis eintritt. Die Konsequenz des Abzugs: Die Maschine ist nun nicht mehr ausgehend von 45.000 Euro Anschaffungskosten, sondern lediglich ausgehend von 25.000 Euro abzuschreiben.

Wichtig | Zwar belaufen sich die Anschaffungskosten der Maschine auf 45.000 Euro. Ein Abzug von 22.500 Euro (50 Prozent) kann jedoch nicht vorgenommen werden, weil der Abzug auf die Höhe des hinzugerechneten IAB beschränkt ist.

So wird der IAB rückgängig gemacht

Wird ein in Anspruch genommener IAB nicht bis zum Ende des dritten – auf das Jahr des Abzugs folgenden – Jahres nach § 7g Abs. 2 S. 1 EStG hinzurechnet, ist der Abzug rückgängig zu machen. Für diese Rückgängigmachung schaffen § 7g Abs. 3 S. 2 und 3 EStG eine eigenständige Änderungsvorschrift nebst Ablaufhemmung, sodass auch eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide zulässig ist. Zudem führt die rückwirkende Änderung der Steuerfestsetzung dazu, dass die Nachzahlung gemäß § 233a AO verzinst wird.

■ Beispiel 5

Für das Jahr 2021 ist ein IAB über 50.000 Euro gebildet und der Gewinn des Jahres 2021 entsprechend gemindert worden. Bis zum 31.12.2024 ist der IAB nicht aufgelöst worden.

Lösung: Weil die dreijährige Frist abgelaufen ist und der IAB innerhalb dieser Frist nicht aufgelöst wurde, ist die Bildung rückgängig zu machen. Damit ist die Steuerfestsetzung für 2021 zu ändern und der Gewinn um 50.000 Euro zu erhöhen. Die sich ergebende Steuernachzahlung wird nach Maßgabe des § 233a AO verzinst.

PRAXISTIPP | Um die Verzinsung zu umgehen oder zumindest zu verringern, kann ein IAB auch vor Ablauf der dreijährigen Frist freiwillig rückgängig gemacht werden. Das ist auch für Teilbeträge des gebildeten IAB zulässig.

Auch bestands-
kräftige Steuer-
bescheide ...

... können
geändert werden

Freiwillige Rück-
gängigmachung
spart Strafzinsen

Verstoß gegen die Verbleibens- und Nutzungsfristen

Voraussetzung für den IAB ist wie beschrieben, dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung/Herstellung und bis zum Ende des Folgejahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte Ihres Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (= mind. 90 Prozent) betrieblich genutzt wird. Verstoßen Sie dagegen, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und die Hinzurechnung des IAB nach § 7g Abs. 2 EStG rückgängig zu machen (§ 7g Abs. 4 EStG). Das gilt auch für bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen, weil § 7g Abs. 4 S. 2 und 3 EStG insoweit eine eigenständige Änderungsvorschrift nebst Ablaufhemmung enthält. Zudem ist der sich ergebende Nachzahlungsbetrag nach Maßgabe des § 233a AO zu verzinsen. Von besonderer Brisanz: Sollte auch die dreijährige Frist zur anderweitigen Auflösung des IAB bereits abgelaufen sein, dann ist die komplette Bildung des IAB rückgängig zu machen.

Wichtig | Ein Verstoß gegen die Verbleibens- und Nutzungsfristen liegt nicht nur vor, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der Frist entnommen oder in einen anderen Betrieb überführt wird. Auch ein Verkauf des Wirtschaftsguts innerhalb der Frist ist als schädliche Verwendung einzustufen.

Auch ein Verkauf von „IAB-geförderten“ Wirtschaftsgütern ...

■ Beispiel 6

2021 ist ein IAB über 50.000 Euro für die Anschaffung einer Maschine gebildet worden (Gewinn 2021 ./ 50.000 Euro). Die Maschine wurde 2024 für 120.000 Euro angeschafft, der IAB 2024 aufgelöst (Gewinn 2024 + 50.000 Euro). Parallel wurden die Anschaffungskosten für die Maschine um 50.000 Euro herabgesetzt (Gewinn 2024 ./ 50.000 Euro). Die Maschine wurde ab 2024 ausgehend von den um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungskosten von 70.000 Euro (120.000 ./ 50.000 Euro) abgeschrieben. 2025 ist die Produktion umgestellt worden. In dem Kontext ist auch die Maschine, die erst 2024 angeschafft worden war, verkauft worden.

Lösung: Der Verkauf innerhalb der Verbleibensfrist führt zur Rückgängigmachung der Hinzurechnung des IAB nach § 7g Abs. 2 EStG (Gewinn 2024 ./ 50.000 Euro). Zugleich ist die Herabsetzung der Anschaffungskosten zu korrigieren (Gewinn 2024 + 50.000 Euro) und die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung der Maschine erhöht sich rückwirkend von 70.000 auf 120.000 Euro. Weil parallel die Frist von drei Jahren zur Auflösung des IAB abgelaufen ist, muss auch die Bildung des IAB rückgängig gemacht werden. Dadurch erhöht sich der Gewinn des Jahres 2021 um 50.000 Euro.

... hat konkrete Steuerfolgen

FAZIT | Der IAB eignet sich hervorragend als Gestaltungsinstrument, um Gewinne von einer in eine andere Periode zu verschieben, wenn künftig Investitionen geplant sind. Bemerkenswert ist dabei, dass das konkrete Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt der Bildung des IAB nicht einmal feststehen muss. Denn der IAB kann auch „ins Blaue hinein“ gebildet werden – sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Im Detail gibt es beim IAB aber viele Zweifelsfragen zu beachten – vor allem bei Personengesellschaften (§ 7g Abs. 7 EStG). Auf die wichtigsten Fragen bietet das umfangreiche BMF-Schreiben vom 15.06.2022 (Az. IV C 6 – S 2139-b/21/10001 :001, Abruf-Nr. 229836) verständliche Antworten.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „SSP“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ssp@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ssp.iww.de finden Sie

- Downloads (Mustereinsprüche, Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2003)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „SSP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „SSP“ auch auf facebook.com/ssp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- SSP-Newsletter
- BFH-Anhängige Verfahren
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

SSP STEUERN SPAREN PROFESSIONELL (ISSN 2366-0937)

Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer:
Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); Sina Wetzel (Redakteurin)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 15,50 EUR einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie ma-
chen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige
Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquelle: Titelbild: © Kasun - stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

SSP Steuern sparen professionell unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement erhält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Praxis/Praxis. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
■ www.iww.de/Anmeldung
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
■ www.iww.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermeyer@iww.de
[Anmelden] [Abbrechen]

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:
■ [Mein Konto > Meine Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link www.iww.de/Querschnitt ein.

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**